



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Schlussurteil

Geschäftsnummer: 91 O 126/06 Kart

verkündet am : 25.11.2008
Berger
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Kammer für Handelssachen 91 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2008 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Partikel und die Handelsrichter Heißenbüttel und Krieger

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das Vorbehaltsurteil vom 20. März 2008 zu dem Aktenzeichen 91 O 126/06 Kart wird für vorbehaltlos erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere , an sie weitere EUR 1.805.489,30 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB aus EUR 56.453,48 seit dem 20. März 2005, aus EUR 149.897,31 seit dem 4. April 2005, aus EUR 129.643,51 seit dem 17. April 2005, aus EUR 157.057,44 seit dem 24. April 2005, aus EUR 159.628,89 seit dem 3. Mai 2005, aus EUR 126.274,04 seit dem 13. Mai 2005, aus EUR 149.291,40 seit dem 23. Mai 2005, aus EUR 191.365,50 seit dem 1. Juni 2005, aus EUR 188.771,89 seit dem 13. Juni 2005, aus EUR 127.212,47 seit dem 25. Juni 2005, aus EUR 63.438,08 seit dem 4. Juli 2005, aus EUR 65.639,30 seit dem 16. Juli 2005, aus EUR 79.425,66 seit dem 29. Juli 2005, aus EUR 75.249,66 seit dem 10. August 2005m sowie auf EUR 86.140,67 seit dem 16. August 2005 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Zahlung von Flughafenentgelten für die Nutzung des Flughafens [REDACTED] durch die Beklagte im Zeitraum vom 1.2.2005 bis zum 20.10.2005 sowie des Flughafens [REDACTED] im Zeitraum vom 1.10.2005 bis zum 20.10.2005.

Die Klägerin betreibt die Flughäfen [REDACTED] und [REDACTED]. Diese Flughäfen sind zusammen mit dem Flughafen [REDACTED] durch die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 23. Juli 1992 (Abl. L 240 v. 24.8.1992 S. 8) als Flughafensystem anerkannt. Der Flughafen [REDACTED] wird durch die Flughafen [REDACTED] betrieben. Alleinige Gesellschafterin und Muttergesellschaft dieser GmbH wie auch der Klägerin ist die Berlin- [REDACTED], an der die Länder [REDACTED] mit jeweils 37 % und die Bundesrepublik Deutschland mit 26 % beteiligt sind.

Die Beklagte ist eine Luftverkehrsgesellschaft, die die Flughäfen [REDACTED] anfliegt.

Ab dem 1.4.2002 bestand für die Flughäfen [REDACTED] eine u.a. von der Klägerin herausgegebene Entgeltordnung (Anlage B 2 (3)), welche die ab 1.8.1999 geltende Entgeltordnung ablöste. Durch die Entgeltordnung 2002 erhöhten sich die von der Klägerin geforderten Nutzungsentgelte für zentrale Infrastruktureinrichtungen (ZI-Entgelte), die u.a. das Positionsentgelt, das Basisentgelt für die Vorkaltung von Grundinfrastruktur, das Entgelt für die Nutzung der Lärmschutzkabine in [REDACTED] und die Entgelte für variable Infrastruktureinrichtungen (Nutzung von Fluggastbrücken und Vorfeldbussen) beinhalten. Diese Änderung wurde nicht gemäß § 43 LuftVZO zur Genehmigung vorgelegt. Die Klägerin hatte die beabsichtigte Erhöhung mit einem an alle Luftverkehrsgesellschaften gerichteten Schreiben vom 1.2.2002 (Anlage B 4) angekündigt und unter Vorlage der Konsultationsunterlagen "Entgelte der [REDACTED] Flughäfen" (Anlage K 15a) in der Nutzerausschusssitzung vom 15.3.2002 (Protokoll Anlage B 4) begründet. In den Konsultationsunterlagen gab die Klägerin die Kostendeckung für die ZI-Kosten für alle drei [REDACTED] Flughäfen gemeinsam für das Jahr 2000 mit 50,8 % an. Der Nutzerausschuss des Flughafens [REDACTED] widersprach in seiner Sitzung vom 2.4.2002 der Erhöhung (Anlage B 4).

Nach Durchführung eines weiteren Konsultationsverfahrens, in der die Klägerin für das Jahr 2001 für alle drei Flughäfen für den Bereich "Passagierentgelte" eine

Kostenunterdeckung von 75,8 % angegeben hatte, galt ab dem 1.8.2003 für die Flughäfen [REDACTED] eine geänderte Entgeltordnung (Anlage K 1) in der durch den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 25. Juni 2003 (Anlage K 9) genehmigten Form. In der neuen Entgeltordnung blieben die ZI-Entgelte unverändert, die Entgelte im Teil I "Aviation" erhöhten sich. Die Klägerin erhöhte hierbei die variablen Passagierentgelte überproportional, um aus verkehrspolitischen Gründen für die Fluggesellschaften durch niedrigere Kosten bei geringerer Passagierzahl einen wirtschaftlichen Anreiz zu schaffen, auch Strecken mit einer niedrigeren Auslastung weiterhin zu bedienen.

In ihrem Antrag an die Senatsverwaltung vom 10.12.2002 (Anlage K 8) hatte die Klägerin eine höhere als die schließlich genehmigte Anhebung der Passagierentgelte verlangt. Sie hatte die Erhöhungen mit einer für die Jahre 2000 und 2001 ermittelten Kostenunterdeckung im Bereich Passagierentgelte von 83 % und 76 % für alle drei Flughäfen begründet.

Nach Inkrafttreten der Entgelterhöhungen zum 1.4.2002 und 1.8.2003 kürzten einige Fluggesellschaften, u.a. die Air Berlin, die Nutzungsentgelte. Zur Beilegung der Streitigkeiten, die infolge der beiden Entgelterhöhungen mit einigen Fluggesellschaften aufgetreten waren, korrespondierte die Klägerin mit der Beklagten, der Air Berlin, der Hapag-Lloyd Flug GmbH und der Deutschen Lufthansa über den Abschluss eines Vergleichs, der eine Reduzierung der Entgeltzahlungen zum Inhalt hatte. Wegen der Einzelheiten wird auf die von der Beklagten vorgelegten Schreiben (Anlagen B 1a - c) verwiesen. Die Klägerin schloss mit der Air Berlin und der Deutschen Lufthansa Vergleiche ab. Danach verzichtete die Klägerin bis zum 31.5.2005 auf 0,67 % der durchschnittlichen Entgelterhöhung von 1,24 € pro ankommendem und abfliegendem Passagier, die Erhöhung des Passagierentgelts sollte erst ab 1.4.2004 gelten. Einen Vergleichsabschluss mit der Beklagten und der Hapag-Lloyd Flug GmbH lehnte die Klägerin ab.

Die Beklagte bezahlte zunächst die festgesetzten Entgelte. Sie kürzte für den Flughafen Tegel die an sie für Zeitabschnitte von jeweils 10 Tagen (Dekaden) gestellten Rechnungen im Zeitraum 1. Dekade des Februars 2005 bis 3. Dekade des Juni 2005. Die Rechnungen für die 3. Dekade Juli 2005 bis einschließlich 2. Dekade Oktober 2005 bezahlte sie vollständig nicht. Insgesamt ist ein Rechnungsbetrag in Höhe von 5.168.1008,11 € unbezahlt.

Im Einzelnen leistete die Beklagte die Zahlungen für den Flughafen [REDACTED] wie folgt:

Dekade	Re-Betrag	Gezahlter Betrag	Differenz
1/02/05	347.717,61 €	291.264,13 €	56.453,48 €
2/02/05	383.241,07 €	233.343,76 €	149.897,31 €
3/02/05	334.012,22 €	204.368,71 €	129.643,51 €
1/03/05	418.028,28 €	260.970,84 €	157.057,44 €
2/03/05	401.298,08 €	241.669,19 €	159.628,89 €
3/03/05	376.034,30 €	249.760,26 €	126.274,04 €
1/04/05	426.306,50 €	277.015,10 €	149.291,40 €
2/04/05	524.593,18 €	333.227,68 €	191.365,50 €
3/04/05	510.591,39 €	321.819,50 €	188.771,89 €
1/05/05	350.314,77 €	223.102,30 €	127.212,47 €
2/05/05	364.940,00 €	301.501,92 €	63.438,08 €
3/05/05	357.783,96 €	292.144,66 €	65.639,30 €
1/06/05	431.738,43 €	352.312,77 €	79.425,66 €
2/06/05	373.722,94 €	298.473,28 €	75.249,66 €
3/06/05	423.017,35 €	336.876,68 €	86.140,67 €
3/07/05	320.293,03 €	0,00 €	320.293,03 €
1/08/05	281.298,17 €	0,00 €	281.298,17 €
2/08/05	281.450,35 €	0,00 €	281.450,35 €
3/08/05	338.974,02 €	0,00 €	338.974,02 €
1/09/05	392.143,78 €	0,00 €	392.143,78 €
2/09/05	426.121,75 €	0,00 €	426.121,75 €
3/09/05	485.533,43 €	0,00 €	485.533,43 €
1/10/05	388.594,47 €	0,00 €	388.594,47 €
2/10/05	448.209,81 €	0,00 €	448.209,81 €
			5.168.108,11 €

Die der Klägerin für die Nutzung des Flughafens [REDACTED] gestellten Rechnungen für die 1. und 2. Dekade Oktober 2005 in Höhe von 77.728,09 € und 92.548,16 €, insgesamt **170.276,25 €**, bezahlte die Beklagte vollständig nicht.

Insgesamt hat die Beklagte aus Sicht der Klägerin Leistungen in Höhe von **5.338.384,36 €** nicht bezahlt. Diesen Betrag macht die Klägerin mit der Klage geltend.

Die Beklagte macht in Höhe der Rechnungskürzungen für die Nutzungsentgelte [REDACTED] in Höhe von 1.805.489,30 € (1. Dekade des Februars 2005 bis 3. Dekade des Juni 2005) geltend, dass Entgelt habe in dieser Höhe nicht bestanden. Soweit die Beklagte Rechnungen für [REDACTED] in Höhe von 3.362.618,81 € (3. Dekade Juli 2005 bis 2. Dekade Oktober 2005) und [REDACTED] in Höhe von 170.276,25 € (1. und 2. Dekade Oktober 2005) nicht bezahlt hat, erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einem erststelligem Teil eines Anspruchs wegen überzahlter ZI-Entgelte für den Zeitraum 1.4.2002 bis 30.6.2005

_____ und für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2005 _____ in Höhe von 5.018.429,49 € sowie wegen überzahlter Landeentgelte für die Zeit vom 1.8.2003 bis 1.4.2004 _____ in Höhe von 553.815,32 €, insgesamt 5.572.244,81 €. Soweit das Gericht die Entgeltkürzungen für nicht berechtigt ansieht, erklärt die Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einem zweistelligen Teil der Gegenforderung.

Die Gegenforderungen errechnet die Beklagte gemäß der vorgelegten Aufstellung Anlage B 0, indem sie für die ZI-Entgelte je ein- und aussteigenden Passagier eine Kürzung von 0,83 € und für die Passagierentgelte je einsteigenden Passagier eine Kürzung von 1,00 € vorgenommen hat und auf den sich ergebenden Betrag die Mehrwertsteuer hinzugerechnet hat.

Die Klägerin meint, die Beklagte könne nicht verlangen so gestellt zu werden, wie die Fluggesellschaften Air Berlin und Lufthansa nach Abschluss der mit ihr getroffenen Vergleichsvereinbarungen stehen. Bei diesen Gesellschaften sei es um die Beilegung anhängiger Zahlungsklagen und eine Verringerung des durch die Höhe der entstandenen Rückstände entstandenen Ausfallrisikos gegangen. Dies sei bei der Beklagten anders gewesen.

Die von der Beklagten erklärte Aufrechnung sei unzulässig, da der ihrer Ansicht nach von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Anspruch auf Abschluss eines Vergleichs nicht gleichartig sei und die Beklagte die Überzahlung für jeden Entgeltatbestand gesondert hätte darlegen müssen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die von ihr festgesetzten Entgelte seien zutreffend in Relation zu ihren Kosten und Einnahmen. Wegen des Vortrags der Klägerin hierzu im Einzelnen wird auf ihre Ausführungen in den Schriftsätzen vom 16. April 2007 (Blatt II 124 ff der Akten), vom 28. September 2007 (Blatt III 85 ff der Akten), vom 17. Januar 2008 (Blatt IV 1 ff der Akten), vom 22. Februar 2008 (Blatt IV 170 ff der Akten) sowie vom 29. Mai 2008 (Blatt V 59 ff der Akten) jeweils nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie habe im Rahmen der von ihr vorgenommenen unternehmensinternen Deckungsbeitragsrechnung die Kosten - zunächst für die Flughäfen _____ getrennt - nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und sie Kostenstellen zugeordnet, durch die sie personalbezogene Kosten erfasst habe, und Kostenobjekten, durch die sie anlagenbezogene Kosten erfasst habe. Die einzelnen Kostenobjekte bzw. Kostenstellen habe sie sodann sog. Kostenknoten verdichtend zugeordnet, die sie hierarchisch in Profit-Center, Service-Center, Servicebereiche und Stabstellen strukturiert habe.

Der für die Entgeltkalkulation relevante Bereich Aviation bestehe aus dem Profit-Center Verkehr und dem Service-Center Flughafensicherheit. Das Profit-Center Verkehr setze sich aus den folgenden vier Hauptknoten, den sog. Ergebniskostenträgern zusammen, denen die nachfolgend bezeichneten Erlöse zugeordnet seien:

Ergebniskostenträger	Zuordnung der Erlöse
Start- und Landebetrieb	Start- und Landeentgelt
Passagierabfertigung	Passagierentgelt
Zentrale Infrastruktureinrichtungen	Entgelte für zentrale Infrastruktur
Abstell- und Positionsflächen	Positions- und Abstellentgelt

Als wesentliche Bestandteile habe sie dem Bereich Aviation die Start- und Landeanlagen, Grünanlagen, Flugbetriebsflächen, Warterräume, Gepäckförderanlagen, Fluggastbrücken und Vorfeldbusse zugeordnet. Die Kosten für die einzelnen Ergebniskostenträger habe sie für den Bereich Aviation wie folgt untergliedert:

Instandhaltungskosten inkl. Material
 Versorgungsleistungen
 Feuerwehr
 Flughafen-Sicherheit
 Gebäudenutzung/Grundstücke
 Verkehrsdienste
 Allg. Verwaltungskosten inkl. Konz..
 sonstige Kosten
 Betriebsdienste
 kalkulatorische Abschreibungen
 Kapitalverzinsung

Die so für die einzelnen Flughäfen ermittelten Kosten habe sie zunächst für die beiden von ihr betriebenen Flughäfen und in einem weiteren Schritt unter weiterer Berücksichtigung des Flughafens [REDACTED] für das gesamte Flughafensystem [REDACTED] zusammengeführt und sie den von ihr erzielten Erlösen aus dem Luftverkehr gegenübergestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf S. 19-24

der Klage Bezug genommen.

Nach der Deckungsbeitragsrechnung für das Jahr 2000 hätten die ZI-Entgelte nur 50,8 % der für die Infrastruktur aller drei Flughäfen aufgewendeten Kosten gedeckt, im Jahr 2001 gemäß der Aufstellung "Betriebsabrechnung Aviation 2001 Konzern nur 55 % der Kosten. Bei einer isolierten Betrachtung für den Flughafen Tegel gemäß der Aufstellung "Änderung der ZI-Entgelte" habe sich für das Jahr 2002 nur eine Kostenüberdeckung von 108,2 % ergeben. Für den Bereich Aviation hätten in den Jahren 2002 und 2003 für alle drei Flughäfen Kostendeckungen von 83 % und 76 % vorgelegen, für den Flughafen Tegel im Jahr 2002 von 87,3 % und für die Jahre 2003 und 2004 von 94,0 % und 98,0 %.

Die Klägerin meint, sie habe zu Recht auf der Grundlage der für die drei Flughäfen gemeinsam ermittelten Kosten die Entgelte angehoben. Bei den drei Flughäfen handele es sich um ein von der EU anerkanntes Flughafensystem. Die Anhebung sei gerechtfertigt, da sie nur dazu diene, die bestehende Kostenunterdeckung auszugleichen. Unabhängig hiervon entspreche es auch billigem Ermessen, wenn sie mit der Anhebung die Absicht verfolge, einen angemessenen Gewinn erzielen. Aber selbst wenn man die Kosten isoliert für die beiden Flughäfen ermittle, für die sie Nachforderungen erhebe, seien die vorgenommenen Erhöhungen gerechtfertigt.

Für den Fall, dass das Gericht die Entgeltfestsetzung für die ZI-Entgelte zum 1.4.2002 für unbillig ansehe legt die Klägerin eine hilfsweise Kalkulation der ZI-Entgelte für den Flughafen [REDACTED] und für den Flughafen [REDACTED] vor. Sie meint, danach erhöhe sich die Klageforderung noch, denn die Verringerung der Entgelte für den Flughafen [REDACTED] sei geringer als die für den Flughafen [REDACTED] vorzunehmende Erhöhung.

Die Kammer hat am 20. März 2008 ein Vorbehaltsurteil erlassen, durch das die Beklagte vorbehaltlich der Entscheidung über die erklärten Aufrechnungen verurteilt wurde, an die Klägerin EUR 3.532.895,06 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB auf EUR 320.293,03 seit dem 11. September 2005, auf EUR 281.298,71 seit dem 25. September 2005, auf EUR 281.450,35 seit dem 4. Oktober 2005, auf EUR 338.974,02 seit dem 9. Oktober 2005, auf 392.143,78 seit dem 21. Oktober 2005, auf EUR 426.212,75 seit dem 1. November 2005, auf 485.533,43 seit dem 8. November 2005, auf EUR 388.594,47 seit dem 20. November 2005, auf EUR 448.209,81 seit dem 30. November 2005, auf EUR 77.728,09 seit dem 20. November 2005 und auf 92.548,16 seit dem 30. November 2005 zu zahlen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 12. Mai 2008 (Blatt V 1 der Akten) die Durchführung

des Nachverfahrens beantragt.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

1. das Vorbehaltsteilurteil vom 20. März 2008 zu dem Aktenzeichen 91 O 126/06 Kart für vorbehaltlos zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere EUR 1.805.489,30 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB aus EUR 56.453,48 seit dem 20. März 2005, aus EUR 149.897,31 seit dem 4. April 2005, aus EUR 129.643,51 seit dem 17. April 2005, aus EUR 157.057,44 seit dem 24. April 2005, aus EUR 159.628,89 seit dem 3. Mai 2005, aus EUR 126.274,04 seit dem 13. Mai 2005, aus EUR 149.291,40 seit dem 23. Mai 2005, aus EUR 191.365,50 seit dem 1. Juni 2005, aus EUR 188.771,89 seit dem 13. Juni 2005, aus EUR 127.212,47 seit dem 25. Juni 2005, aus EUR 63.438,08 seit dem 4. Juli 2005, aus EUR 65.639,30 seit dem 16. Juli 2005, aus EUR 79.425,66 seit dem 29. Juli 2005, aus EUR 75.249,66 seit dem 10. August 2005m sowie auf EUR 86.140,67 seit dem 16. August 2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klägerin sei verpflichtet auch mit ihr einen inhaltlich entsprechenden Vergleich über die Absenkung der Nutzungsentgelte abzuschließen. Die Ungleichbehandlung mit den Fluggesellschaften Air Berlin und Lufthansa verstoße gegen das Gebot der Gleichbehandlung. Das Verlangen eines höheren Entgelts sei "unbillig" und damit unverbindlich. Sie habe Anspruch auf eine Herabsetzung des Entgelts auf das Niveau, dass die Klägerin der Lufthansa und der Air Berlin zugestanden habe. Die Beklagte setzt sich im Einzelnen unter Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme der Firma BSL Management Consultants GmbH & Co. KG (im folgenden BSL genannt) mit den Darlegungen und Berechnungen der Klägerin in den oben genannten Schriftsätzen auseinander.

Die Beklagte hält die gesamte Entgeltstruktur der Klägerin für unverbindlich, weil unbillig. Im Einzelnen trägt die Beklagte vor:

Die Beklagte behauptet, die Betreiberin des Flughafens [REDACTED] habe der Fluggesellschaft Ryanair auf der Grundlage der vor dem 1.5.2004 geltenden Entgeltordnung und der Fluggesellschaft EasyJet seit Mai/Juni 2004 auf der Grundlage der seit dem 1.5.2004 geltenden

Entgeltordnung geheime, in den Entgeltordnungen nicht vorgesehene Rabatte und Vorzugsbedingungen gewährt. Die Erhöhung der ZI-Entgelte habe dazu gedient, Mittel zur Vorfinanzierung des Ausbaus des Flughafens Schönefeld zu erlangen.

Die Beklagte bestreitet unter Hinweis auf Widersprüche die Richtigkeit der von der Klägerin vorgetragene Zahlen.

Die Beklagte meint, die Klägerin könne das mit der Klage geltend gemachte Nutzungsentgelt nicht von ihr verlangen. Vielmehr müsse sie insoweit die Globe Ground Berlin GmbH in Anspruch nehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der Klägerin als einziges Unternehmen Bodenabfertigungsleistungen erbringe.

Die Klägerin habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, weil sie für die Erhöhung die Kosten für alle drei Flughäfen zugrunde gelegt habe anstatt wie richtig, nur die Kosten für den jeweiligen Flughafen, für dessen Nutzung sie das Entgelt verlange. Maßgeblich für die Bemessung des Entgelt könne allein die erbrachte Leistung sein. Auch aus der BADV, der Streckenzugangsverordnung der EU (EG) Nr. 2408/92 und aus § 43 LuftVZO ergebe sich, dass die Kosten für jeden Flughafen gesondert geprüft werden müssten. Öffentliche Interessen, die das Land im Rahmen seiner Genehmigung der Entgelte berücksichtigt habe, könnten die Billigkeit nicht rechtfertigen. Maßstab sei vielmehr das Verursacherprinzip und die Leistungsbezogenheit. Die Klägerin habe die für Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu beachtenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens nicht beachtet, nämlich das Prinzip der Erforderlichkeit, das Kostenüberschreitungsverbot, das Prinzip der Leistungsproportionalität, der speziellen Entgeltlichkeit, der Betriebsbedingtheit der Kosten, den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot. Es fehle auch die notwendige Kostentransparenz. Die den Fluggesellschaften Ryanair und Easyjet für den Flughafen [REDACTED] gewährten Rabatte und Vorzugsbedingungen trügen zur fehlenden Kostendeckung bei und führten dazu, dass sie diese unmittelbaren Wettbewerber subventioniere. Dies sei eine unzulässige Beihilfe im Sinne des EU-Rechts. Die Klägerin behandle die Nutzer ungleich, da sie in dem Verfahren LG Potsdam die Klage betreffend der ZI-Entgelte für den Flughafen [REDACTED] zurückgenommen habe und im Verhältnis auf einzelne Fluggesellschaften im Zeitraum 1. April 2002 bis 30. Juni 2005 auf einen Teil der ZI-Entgelte und ab 1. August 2003 auf einen Teil der Landeentgelte verzichtet habe. Die Klägerin habe ihr Ermessen mit dem für alle drei Flughäfen festgesetzten Entgelt verbraucht und könne sich daher nicht mit Erfolg auf eine isolierte Betrachtung der Flughäfen [REDACTED] stützen.

Die Beklagte hält die Entgeltfestsetzung für unverbindlich, da die Klägerin nicht ausreichend dargelegt und nachgewiesen habe, dass die Entgelterhöhungen der Billigkeit entsprächen. Insbesondere habe die Klägerin ihre Kalkulationsunterlagen nicht vorgelegt. Das von der Klägerin vorgelegte Zahlenmaterial sei nicht aussagekräftig, soweit es sich auf alle drei Flughäfen beziehe. Die für die Flughäfen [REDACTED] gesondert vorgelegten Zahlen enthielten nur

pauschale Gesamtbeträge und seien ungenügend. Die Klägerin müsse weitaus konkreter vortragen, wie sich beispielhaft aus dem Hinweis- und Auflagenbeschluss des OLG Düsseldorf vom 2.8.2003 (Anlage B 5) im Verfahren U (Kart) 42/01 ergebe. Die Billigkeit der Preisfestsetzung könne nur überprüft werden, nachdem die Klägerin die Kostenbasis vorgelegt, die Methodik der kostenrechnerischen Abgrenzung und der angewandten Berechnungsmethoden dargestellt und den Gesamtelgelbedarf und die individuellen Entgeltsätze im Rahmen der Simulations- und Prognoserechnungen ermittelt habe. Dies sei nicht geschehen.

Ersichtlich unbillig sei die Anhebung des Entgelts für die Fluggastbrücke von 0,43 € pro Aussteiger, auf 1,30 € pro Aussteiger und Einsteiger, insgesamt 2,60 €, entsprechend für die Nutzung des Vorfeld-Busses von 0,23 € auf insgesamt 1,10 bei einer Steigerung der Mindestgebühr von 6,14 € auf 24,00 €. Unbillig sei der Wechsel des Bemessungsmaßstabs von einem Aussteiger auf nunmehr Aussteiger und Einsteiger. Die Klägerin habe nicht den harten Preiswettbewerb der Fluggesellschaften berücksichtigt, durch den Flüge bereits ab 19,99 € angeboten würden. Sie habe nicht transparent dargelegt, dass die Kosten, mit denen sie die Erhöhung der ZI-Entgelte begründet hat, auch nur die ZI-Einrichtungen betreffen, für die sie verlangt werden, da sie gemäß Nr. 3.4.3 der Entgeltordnung die Nutzung der übrigen ZI-Einrichtungen über die Bodenverkehrsleistungen abrechne.

Die Entgeltfestsetzung für die ZI-Entgelte sei irreführend gewesen, da die Klägerin unrichtig darauf hingewiesen habe, dass diese nicht der öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedurft hätten. Die Klägerin habe die Nutzer unzutreffend darüber informiert, dass die zusätzlich entstehenden Kosten gegenüber den Passagieren gesondert ausgewiesen werden könnten. Dies sei nicht möglich, da nicht vorhersehbar sei, ob die Klägerin zum Ausstieg einen Vorfeldbus oder eine Fahrgastbrücke zuweise. Die Klägerin habe die Nutzer vor der Entgeltfestsetzung zum 1. April 2002 unzureichend beteiligt und deren Interessen nicht angemessen abgewogen. Die Entgelterhöhungen seien zu spät angekündigt worden. Die Fluggesellschaften hätten keine ausreichende Zeit gehabt, sich auf die veränderte Kostensituation einzustellen.

Auch die zum 1. August 2003 vorgenommene Erhöhung der Landeentgelte um 1,00 € je Passagier sei unbillig. So gebe es in den vorprozessualen Angaben der Klägerin zum Kostendeckungsgrad Widersprüche.

Die Beklagte hat ein von der BSL erstelltes betriebswirtschaftliches Gutachten vorgelegt, das sich mit der Kostenkalkulation der Klägerin auseinandersetzt. Die Beklagte hat sich weiter mit den Berechnungen der Klägerin in einer Ergänzung der Ausführungen der BSL auseinandergesetzt. Wegen des Inhalts wird auf das Anlagenkonvolut B 44 als Beistück zu den Akten Bezug genommen. Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klägerin habe nach wie vor den Nachweis über die Richtigkeit ihrer Zahlen über die Ableitung der Zahlen der internen Kostenabrechnung aus den Zahlen der testierten GuV nicht erbracht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Vortrag der Beklagten in den Schriftsätzen vom 4. Dezember 2007 (Blatt III 120 ff der Akten), vom 23. Januar 2008 (Blatt IV 34 ff der Akten), vom 22. Februar 2008 (Blatt IV 135 ff der Akten), vom 12. Mai 2008 (Blatt V 4 ff der Akten) und vom 13. November 2008 (Blatt V 106 ff der Akten) Bezug genommen.

Die Klägerin verstoße gegen deutsches und europäisches Kartellrecht, da sie ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich zur Erzwingung unangemessener Preise ausnutze. Etwaig wirksam festgesetzte Entgelte seien daher nichtig.

Verzugszinsen könne die Klägerin nur in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz nach Nr. 1.3 der Entgeltordnung verlangen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet, so dass auch das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos zu erklären war.

I.

An der Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Auch der Antrag, das Vorbehaltsurteil nunmehr für vorbehaltlos zu erklären, verfolgt das ursprüngliche Interesse der Klägerin auf Antrag der Beklagten, das Nachverfahren durchzuführen, weiter und ist damit zulässig.

II.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung in Höhe von 5.338.384,36 € aus § 315 Abs.3 BGB in Verbindung mit der ab dem 1. August 2003 geltenden Entgeltordnung der Klägerin verlangen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die oben wiedergegebene Aufstellung von Forderungen und Teilleistungen der Beklagten in der Sache zutreffen und die von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen und Nichtzahlungen ihren Grund in der Nichtanerkennung der von der Klägerin vorgenommenen Entgeltfestsetzungen beziehungsweise in den zur Aufrechnung gestellten behaupteten Forderungen der Beklagten haben. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Klägerin die Entgelte für die tatsächlich von der Beklagten in Anspruch genommenen Leistungen unter Zugrundelegung ihrer Entgeltordnung rechnerisch zutreffend und insgesamt richtig berechnet hat. Die Parteien sind sich weiter einig, dass alle Forderungen der Klägerin ab

dem 1. Juni 2005 vollwirksam und fällig sind. Die Parteien streiten alleine um die Verbindlichkeit der Entgeltforderung, respektive um die Frage, ob der Beklagten aufgrund der vor dem 1. Februar 2005 geleisteten vollständigen Zahlungen auf die Rechnungen der Klägerin aufrechenbare Rückzahlungsansprüche zustehen.

Da die von der Klägerin vorgenommenen Entgeltfestsetzungen wirksam sind und der Beklagten auch keine aufrechenbaren Gegenforderungen zustehen, schuldet die Beklagte die für die einzelnen Dekaden geltend gemachten Differenzbeträge

1.

Der Beklagten stehen gegen die Klägerin keine aufrechenbaren Gegenansprüche zu, so dass die Forderungen der Klägerin nicht vollständig und auch nicht teilweise durch die in Höhe von EUR 5.572.244,81 erklärte Aufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen sind.

a.

Zwar sind die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Ansprüche gleichartig, so dass die Aufrechnung entgegen der Auffassung der Klägerin gemäß § 387 BGB zulässig ist. Denn die Beklagte stellt letztlich bei zutreffender Auslegung ihres Vorbringens den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsansprüchen der Klägerin ihrerseits gleichartige Zahlungsansprüche gegenüber.

Denn bei verständiger Auslegung des Beklagtenvortrags verlangt die Beklagte nicht den Abschluss eines Vergleichsvereinbarung mit einem bestimmten Inhalt, sondern sie macht geltend, die Preisfestsetzungen in den ab 1. April 2002 geltenden Entgeltordnungen seien unverbindlich, soweit sie die in den Vergleichsvereinbarungen mit den Fluggesellschaften Luftansa und Air Berlin vereinbarten Entgelte zwischen dem 1. April 2002 und dem 17. Mai 2005 übersteigen. Daher könne sie Erstattung der insofern von ihr ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen über die zulässigen Entgelte hinausverlangen. Insofern geht es nicht um den Anspruch auf Abschluss eines Vergleiches zwischen den Parteien analog den Vergleichen, die die Klägerin mit anderen Fluglinien geschlossen hat, sondern um die Rückzahlung der insoweit in den Augen der Beklagten überschießend von ihr geleisteten Zahlungen.

b.

Die Aufrechnung der Beklagten ist auch entgegen der Auffassung der Klägerin nicht bereits deshalb unzulässig, weil die von ihr geltend gemachten Gegenansprüche nicht ausreichend bestimmt bezeichnet sind. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in gleicher Weise wie die Klagerforderung entsprechend den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt bzw. bestimmbar bezeichnet werden muss, da anderenfalls nicht feststeht, über welchen Gegenanspruch rechtskräftig (vgl. § 322 Abs. 2 ZPO) entschieden worden ist.

In erster Linie rechnet die Beklagte mit Ansprüchen auf, die auf Durchschnittswerten beruhen, die die Klägerin bei Anhebung der Nutzungsentgelte anhand der Passagierzahlen ermittelt hat. Im Einzelnen verlangt die Beklagte Rückzahlung der ZI-Entgelte in Höhe von 0,67% des Durchschnittswertes von 1,24 € je ankommenden und abfliegenden Passagier sowie Rückzahlung des Passagierentgeltes in Höhe des Durchschnittswertes von 1,00 € je Passagier. Dieser Anspruch ist beziffert und ausreichend bestimmt.

Die Beklagte stützt die Aufrechnung jedoch hilfsweise darauf, dass die Klägerin - unabhängig von der Frage, ob sie verpflichtet ist, von der Beklagten nur das mit den Fluggesellschaften Lufthansa und Air Berlin zu verlangen - das Entgelt unangemessen überhöht gemäß § 315 Abs. 1 BGB festgesetzt hat. Sie verlangt auch insoweit Rückzahlung. Insoweit trifft es zu, dass es zur Darlegung eines auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Anspruchs grundsätzlich gehört, den Rechtsgrund darzulegen, der Grund für die Leistung war, sowie, dass dieser nicht bestand oder nachträglich weggefallen ist. Im konkreten Fall müsste die Beklagte daher darlegen, welche Leistungen sie in Anspruch genommen hat, welche Gebühren die Klägerin ihr hierfür berechnet hat und in welcher Höhe sie diese Gebühren wegen unangemessen hoher Festsetzung als unverbindlich ansieht. Dies wäre grundsätzlich erforderlich, da es sich bei den zur Aufrechnung gestellten Forderungen nicht um eine einheitliche Forderung handelt, sondern um eine Vielzahl voneinander rechtlich zu unterscheidender prozessualer Ansprüche.

Wie bei einer Klageerhebung muss es jedoch zulässig sein, wenn der Beklagte die Gegenforderung in unbeziffelter Form zur Aufrechnung stellt, wenn ihm eine Bezifferung deshalb nicht zumutbar ist, weil erst das Gericht die Entgelthöhe nach billigem Ermessen festsetzen soll (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 20. Aufl., § 253 Rnr. 14). Der Vortrag der Beklagten ist in diesem Sinne zu verstehen.

c.

Jedoch sind die vor dem 1. Februar 20065 geleisteten Entgelte (und nur um diese kann es gehen, denn ab dem 1. Februar 2005 hat die Beklagte die rechnerisch richtig berechneten Entgelte der Klägerin bereits wie aus der obigen Tabelle ersichtlich gekürzt) von der Beklagten trotz des Vergleichsschlusses der Klägerin mit Konkurrenzunternehmen mit Rechtsgrund (vollständig) gezahlt worden, so dass ein Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative, Satz 2 BGB ausscheidet.

Denn die Klägerin war berechtigt, mit der Lufthansa und der Air Berlin die streitgegenständlichen Vergleiche abzuschließen, ohne dass sich daraus die Verpflichtung gegenüber der Beklagten ergibt, dieser die vergleichsweise gewährten Nachlässe ebenfalls zuzugestehen.

aa.

Die Beklagte macht geltend, dass ein Teil dieser Entgelte ohne Rechtsgrund geleistet wurde, weil die Preisfestsetzung der Klägerin durch den Abschluss der Vergleichsvereinbarungen mit den Fluggesellschaften Lufthansa und Air Berlin im Zeitraum 1. April 2002 bis 31. Mai 2005 diskriminierend und damit unbillig im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB gewesen sei. Sie verlangt daher hinsichtlich der Entgeltzahlung Gleichstellung mit den Fluggesellschaften Lufthansa und Air Berlin. Ein solcher Anspruch besteht indes nach Auffassung der Kammer nicht.

Nicht zu beanstanden ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt der Beklagten, wonach die Verbindlichkeit der Entgeltfestsetzung der Klägerin und damit der rechtliche Grund für die Entgeltzahlungen der Beklagten am Maßstab des § 315 Abs. 1 BGB zu messen ist. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Flugplatzunternehmer und Luftfahrtunternehmen privatrechtlicher Natur und nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sind. Ein Vertragsverhältnis kommt allein durch die Benutzung des Flughafens zustande. Der Flugplatzunternehmer hat grundsätzlich das Recht, für die den Benutzern zur Verfügung gestellten Leistungen durch einseitig festgesetzte Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzungsentgelte zu verlangen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmung der Leistung der Billigkeit entspricht. Die Entgeltregelung unterliegt der richterlichen Inhaltskontrolle in entsprechender Anwendung des § 315 BGB, und zwar unbeschadet einer behördlichen Genehmigung nach § 43 LuftVZO (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2007 - III ZR 277/06; Urt. v. 23.1.1997 - III ZR 27/96, NJW-RR 1997, 1019; zur entsprechenden Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB vgl. BGH, Urt. v. 28.3.2007 - VIII ZR 14/06, NJW 2007, 1672).

Die Preisfestsetzung durch Veröffentlichung der Entgeltordnungen vom 1. April 2002 und 1. August 2003 ist nicht nachträglich durch Abschluss der späteren Vergleichsabschlüsse unbillig und damit unverbindlich geworden mit der Folge, dass die Beklagte Gleichstellung mit den Fluggesellschaften Lufthansa und Air Berlin verlangen könnte. Da es für die Überprüfung der Billigkeit der Preisfestsetzung auf den Zeitpunkt der Festsetzung ankommt, können nachträglich eingetretene Umstände von vornherein nicht zu einer Unbilligkeit der Entgeltfestsetzung führen. bb.

Die Klägerin musste auch nicht ab dem Vergleichsschluss ihre Entgeltordnung für alle Nutzer rückwirkend entsprechend dem Vergleichsschluss ändern. Hierfür ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Dass die Klägerin hierzu verpflichtet war, macht die Beklagte nicht geltend. Insoweit fehlt auch ausreichender Vortrag der Beklagten.

cc.

Die Klägerin handelte auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht treuwidrig, indem sie gegenüber zwei Fluggesellschaften in einem Vergleich auf einen Teil ihrer Entgeltforderungen verzichtet hat. Bei Prüfung der Treuwidrigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin als

Unternehmen der Daseinsvorsorge die Grundsätze des sog. Verwaltungsprivatrechts zu beachten hat. Zu diesen gehört auch die Beachtung der Grundrechte, insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1991 - III ZR 100/90, NJW 1992, 171, 173; Urt. v. 7.5.2005 - X ZR 60/04, NJW 2005, 2919, 2920). Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gruppe gegenüber einer anderen Gruppe ungleich behandelt wird, obwohl zwischen den beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Der Differenzierungsgrund muss insbesondere sachlich vertretbar und darf nicht sachfremd sein (vgl. Hofmann/Hopfauf, GG, 11. Aufl., Art. 3 Rnr. 16f; Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl., Art. 3 Rnr. 26f m.N.).

Die Voraussetzungen für eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegen hier nicht vor. Durch den späteren Abschluss der Vergleiche hat die Klägerin zwar rückwirkend für zwei Fluggesellschaften auf einen Teil ihrer Forderungen verzichtet und damit einzelne Fluggesellschaften ungleich behandelt. Auf diese Ungleichbehandlung könnte sich die Beklagte aber selbst nicht berufen, wenn die Klägerin hierdurch gegen den Gleichheitssatz verstoßen hätte, denn es besteht kein Anspruch auf Gleichheit im Unrecht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.1975 - VIII ZR 164/74, WM 1976, 149, 151; Jarass/Pieroth, GG, Art. 3 Rnr. 36). Dies ist ein feststehender verfassungsrechtlicher und insoweit auf die Grundsätze des Handelns der Klägerin übertragbarer Grundsatz, dass niemand das für sich verlangen kann, was ein anderer unrechtmäßig erhalten hat. Indes liegt hier bereits gar keine unsachgemäße und damit den Gleichheitsgrundsatz verletzende Ungleichbehandlung vor. Diese setzt nämlich voraus, dass es keine sachgerechte Begründung für die Ungleichbehandlung gibt. Der Gleichheitsgrundsatz aus Art.3 GG soll auch und gerade dem Verpflichteten erlauben, wesentlich Gleiches gleich, aber auch wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, umgekehrt ausgedrückt verbietet Art.3 GG die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen (herrschende Meinung, für alle Schmidt-Bleibtreu-Kannengießler, GG, 11. Auflage, Art.3 Randnummer 14 mit weiteren Nennungen).

Die Klägerin hatte aber ausreichende Gründe, mit der Lufthansa und der Air Berlin einen Vergleich abzuschließen, ohne ihn gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen auch der Beklagten anzubieten. Denn die Ausgangslage bei Abschluss der Vergleichsvereinbarungen in Bezug auf die genannten Fluglinien war gegenüber dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten wesentlich anders, so dass sie ohne Verstoß gegen das Willkürverbot einen teilweisen Forderungsverzicht erklären durfte. Diese hatten nämlich erhebliche Zahlungskürzungen vorgenommen, so dass hohe Rückstände bestanden, hinzu kamen die täglich anfallenden weiteren Nutzungen. Die Klägerin hat zutreffend auf ihr Ausfallrisiko hingewiesen, das entsteht, wenn eine Fluggesellschaft den Flughafen täglich nutzt, ohne die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Insbesondere nachdem die Klägerin sowohl die Lufthansa, wenn auch nur hinsichtlich des Flughafens [REDACTED], als auch die Air Berlin bereits auf Zahlung verklagen musste, was zu hohen sofortigen Kosten und einem noch

höheren Kostenrisiko für die Zukunft verbunden mit dem Risiko, dass die betreffenden Fluglinien ihre Zahlungen ganz einstellen könnten, hatte sie ein berechtigtes Interesse, diese Flugesellschaften durch ein substantielles Nachgeben zur Beendigung der Rechtsstreitigkeiten und eine Anerkennung der Entgeltordnungen für die Zukunft zu bewegen. Dabei durfte sie auch die zu erwartende Prozessdauer und die mit dem Rechtsstreit verbundenen Risiken berücksichtigen. Denn es ist ohne weiteres möglich, dass ein solcher Prozess, wie der vorliegende Rechtsstreit und entsprechende Parallelverfahren zeigen, bis zu drei Jahren dauert, ohne dass eine vollstreckungsfähigen erstinstanzliche Entscheidung ergeht, von einem rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreit einmal abgesehen. Dies liegt in der Natur der Entgeltstreitigkeiten mit kartellrechtlichem Einschlag und dem sich daraus ergebenden ausufernden Vortrag der Parteien. Die Klägerin hat unwidersprochen und für die Kammer plausibel geltend gemacht, dass Rechtsstreitigkeiten von dieser Dauer und dem Umfang der von der Lufthansa und der Air Berlin in Anspruch genommenen Leistungen der Klägerin die wirtschaftliche Existenz der Klägerin gefährdet hätten. Denn die Situation zwischen den hiesigen Parteien stelle sich zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses grundlegend anders. Die Beklagte hatte bis einschließlich Januar 2005 die von der Klägerin in Rechnung gestellten Entgelte vollständig bezahlt. Diese Zahlungen waren ohne Vorbehalt erfolgt. Diesem Vortrag der Klägerin ist die Beklagte nicht ausreichend entgegengetreten. In dem Schreiben vom 14. August 2003 (Anlage B 20) hat die Beklagte der Zahlung der erhöhten Gebühren zwar zunächst widersprochen und darum gebeten, nur noch einen reduzierten Betrag abzubuchen. Ob die Klägerin hierauf reagiert hat, warum die Entgelte dennoch in voller Höhe bezahlt wurden und die Beklagte zu hohe Abbuchungen nicht rückgängig gemacht hat bzw. vom Abbuchungsverfahren Abstand genommen hat, hat die Beklagte nicht einmal vorgetragen. Bei der objektiv jeweils vorbehaltlosen Leistung der Beklagten auf die Forderungen der Klägerin war deren rechtliche Position im Falle eines Rückforderungsprozesses schon wegen der sodann auf die Beklagte verschobenen Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Forderungen der Klägerin eine viel aussichtsreichere. Denn anders als diejenigen Flugesellschaften, die die Entgelte von Anfang an gekürzt oder ausdrücklich unter Vorbehalt gezahlt hatten, muss im Falle der Rückforderung und/oder Aufrechnung die Beklagte darlegen und beweisen, dass sie ihre Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet hat, während im Falle der Zahlungsklage wegen nicht erfolgter Leistung die Klägerin diese Darlegungs- und Beweislast trägt.

Dies wäre nur dann anders zu bewerten, wenn die Klägerin von vornherein Konkurrenten der Beklagten begünstigt hätte, was unstrittig nicht der Fall ist, weil die Entgeltordnung für alle Nutzer galt, oder die vergleichsweise Einigung ersichtlich im Widerspruch zu den Interessen der Klägerin oder der Nutzer stand. Hierfür sind keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar, so dass der Willkürvorwurf der Beklagten bei allem Verständnis für ihre Verärgerung darüber, dass der angestrebte Vergleich nicht zustande gekommen ist, ins Leere geht.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber, wie in § 278 ZPO zum Ausdruck kommt, die vergleichsweise Billigung von Rechtsstreitigkeiten als die dem Rechtsfrieden am nachhaltigsten dienende Beendigung von Prozessen angesehen hat (BT-Drucksache 14/4722 Seite 62 mit ausführlicher Begründung) und die Gerichte daher in der genannten Norm verpflichtet hat, in jedem Stadium des Rechtsstreits auf eine vollständige oder zumindest teilweise gültliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Die Kammer würde sich zu dieser bindenden gesetzgeberischen Festlegung in Widerspruch setzen, wenn der Klägerin eine sachlich begründete und sinnvolle vergleichsweise Einigung schlussendlich als treuwidrig gegenüber allen nicht von dem Vergleich begünstigten Nutzern vorgeworfen würde.

2.

Die Entgeltordnungen der Klägerin waren entgegen der Auffassung der Beklagten auch vor dem 1. Juni 2005 als dem Zeitpunkt, ab dem auch die Fluglinien, mit denen die Klägerin sich verglichen hat, also zum 1. April 2002 und zum 1. August 2003 vollwirksam gegenüber der Beklagten. Denn die Festsetzung erfolgte nicht unbillig im Sinne des § 315 Abs.3 BGB.

Die Kammer hat dazu in dem Urteil vom heutigen Tage zu dem Aktenzeichen 91 O 76/05 ausgeführt:

Die Klägerin hat die ZI-Entgelte zum 1. April 2002 und zum 1. August 2003 nach billigem Ermessen wirksam gemäß § 315 Abs. 3 BGB festgesetzt. Denn die festgesetzten Entgelte stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Kosten der Klägerin, die diese zur Überzeugung des Gerichts dargelegt und nachgewiesen hat. Die Klägerin hat nämlich im Ergebnis zur Überzeugung der Kammer dargetan und nachgewiesen, dass die Entgelterhöhungen zum 1. April 2002 und zum 1. August 2003 der Behebung eines Defizits auf den Flughäfen [REDACTED] dienten. Hierzu hat die Klägerin den Nachweis auf der Grundlage ihrer sachlich richtigen und plausibel und widerspruchsfrei aufgebauten internen Kosten- und Leistungsrechnung geführt. Vorhandene geringfügige Unstimmigkeiten sind nicht geeignet, die Billigkeit der getroffenen Festsetzung zu widerlegen, denn die von der Klägerin zu treffende Entscheidung nach § 315 BGB ist eine Billigkeitsentscheidung, die entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung mit einer gewissen Bandbreite und nicht nur punktuell rechtmäßig ist (Kammergericht vom 19. Oktober 2006 zu 2 U 169/03). Die von dem Kammergericht gezogene Grenze, dass der Bereich zulässiger Ermessensausübung überschritten ist, hat die Klägerin in jedem Fall eingehalten.

1.

Die Kammer hat eine Billigkeitskontrolle in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB vorzunehmen, da es sich bei der Klägerin um ein Unternehmen der Daseinsvorsorge handelt, auf dessen Inanspruchnahme die Beklagte angewiesen ist, um Flüge nach Berlin

anbieten zu können. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Flugplatzunternehmer und Luftfahrtunternehmen privatrechtlicher Natur und nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sind. Ein Vertragsverhältnis kommt allein durch die Benutzung des Flughafens zustande. Der Flugplatzunternehmer hat grundsätzlich das Recht, für die den Benutzern zur Verfügung gestellten Leistungen durch einseitig festgesetzte Allgemeine Geschäftsbedingungen Benutzungsentgelte zu verlangen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmung der Leistung der Billigkeit entspricht. Die Entgeltregelung unterliegt der richterlichen Inhaltskontrolle nach § 315 BGB, und zwar unbeschadet einer behördlichen Genehmigung nach § 43 LuftVZO (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2007 - III ZR 277/06; Urt. v. 23.1.1997 - III ZR 27/96, NJW-RR 1997, 1019; zur entsprechenden Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB vgl. BGH, Urt. v. 28.3.2007 - VIII ZR 14/06, NJW 2007, 1672). Das entspricht der herrschenden Meinung und hierüber sind sich die Parteien auch einig.

Dies gilt insbesondere auch für das in Nr. 3.4.2 der Entgeltordnung verlangte Entgelt für die Nutzung der Vorfaldbusse. Hierbei handelt es sich zwar nicht um ein ZI-Entgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 BADV. Die Beklagte war jedoch auf diese von der Klägerin angebotene Nutzung ebenso angewiesen wie auf die Nutzung der übrigen von der Klägerin allein angebotenen Dienstleistungen.

2.

Die Beklagte ist gemäß Nr. 1.1.1. lit a) der ab 1. April 2002 in Kraft getretenen Entgeltordnung als Luftverkehrsgesellschaft Schuldnerin der in Nr. 3 geregelten ZI-Entgelte.

Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zu der Regelung in § 6 Abs. 3 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV). Diese Regelung wie die gesamte Verordnung regelt nur das Verhältnis des Flugplatzunternehmers zur Dienstleistern und Selbstabfertigmern, nicht jedoch zu Luftfahrtunternehmen. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 8 der BAD-Richtlinie (Amtsblatt Nr. L 272 vom 25.10.1996 S. 36). Auch diese betrifft entsprechend ihrem Zweck, externen Unternehmen den Zugang zum Markt für Bodendienstleistungen zu öffnen, durch den Wettbewerb die Qualität der Dienste zu verbessern und die Kosten zu senken, allein das Verhältnis zwischen Flugplatzunternehme und Dienstleistern bzw. Selbstabfertigmern. Eine Vorlage an den EuGH hält die Kammer für nicht geboten (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2007 - III ZR 277/06). Die Klägerin ist durch § 6 Abs. 3 BADV daher nicht gehindert, für die Nutzung der ZI-Einrichtungen ein Entgelt von der Beklagten zu erheben. Dies stellt die Beklagte auch dem Grunde nach nicht in Abrede, denn sie hat ja auf die entsprechenden Rechnungen der Klägerin erhebliche Zahlungen geleistet.

3.

Die Klägerin hat den ihr zustehenden Ermessensspielraum sachgerecht genutzt und nicht etwa überschritten.

Bei der Ausübung ihres Ermessen nach § 315 Abs. 1 BGB hatte die Klägerin einen Entscheidungsspielraum. Was im Einzelfall billigem Ermessen entsprach, ist unter Berücksichtigung der objektiven wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner und einer umfassenden Würdigung des Vertragszwecks, in die weitere Gesichtspunkte einfließen können, zu prüfen (BGH, Urt. v. 18.10.2007 - III ZR 277/06). Dabei kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts an (vgl. KG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 U 169/03).

a.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob es zulässig war, dass die Klägerin die Erhöhung der ZI-Entgelte zum 1. Februar 2004 mit der Kostensituation aller drei Flughäfen begründet hat, kommt es für die Entscheidung nicht an. Den weiteren Ausführungen wird daher allein die Kostensituation auf den Flughäfen ██████████ zugrunde gelegt.

b.

Entgegen der Ansicht der Beklagten war die Klägerin rechtlich nicht gehindert, die Anhebung der ZI-Entgelte allein mit den für die Flughäfen ██████████ ermittelten Zahlen zu begründen und damit die Begründung der getroffenen Ermessensentscheidung nachträglich zu ändern. Wie die Kammer für Handelssachen 102 dieses Gerichts in ihrem Urteil vom 23.12.2003 - 102 O 17/03 (ZLW 2006, 475) zu Recht ausgeführt hat, sind Gegenstand der Ermessenskontrolle nicht nur die Erwägungen, die der Festsetzende bis zum Zeitpunkt der Festsetzung angestellt hat, sondern er kann auch nach diesem Zeitpunkt ergänzend rechtfertigende Gründe vortragen, die jedoch bereits zum Festsetzungszeitpunkt objektiv vorgelegen haben müssen. Die zeitliche Grenze für diesen Vortrag bildet wie sonst auch allein der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Eine inhaltliche Grenze mag bestehen, wenn die einmal getroffene Ermessensentscheidung nachträglich durch eine völlig andere Ermessensentscheidung ersetzt wird, so dass die erste Begründung mit der späteren Begründung fast nichts mehr gemein hat. Diese Grenze ist hier jedoch nicht überschritten. Die Klägerin hat die Entgeltanhebung ursprünglich mit einer Kostenunterdeckung begründet, die sie auf die Zahlen aller drei Flughäfen gestützt hat. Dabei hat sie zunächst die Zahlen für jeden einzelnen Flughafen ermittelt und diese sodann in einem weiteren Schritt zusammengefasst. Wenn sie die Erhöhung nunmehr nur noch auf die Zahlen jedes einzelnen Flughafens stützt, greift sie auf ein Teilelement ihrer ursprünglichen Begründung zurück. Dies ist ein geänderter Begründungsansatz, nicht jedoch eine grundsätzlich andere Ermessensausübung.

Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BGH stützen ihre Rechtsansicht nicht. In seinem Urteil vom 29.11.1965 (VIII ZR 265/63, NJW 1966, 539) hat der BGH vielmehr die gegenteilige Meinung vertreten, indem er ausgeführt hat, die Bindung des Festsetzenden betreffe nur das Ergebnis, nicht die Berechnungsgrundlage. Der BGH setzt sich im Folgenden mit dem Gutachten auseinander, das die Vorinstanz zur Höhe der streitigen Wirtschaftsprüfervergütung eingeholt hatte und kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorinstanz ihr Urteil nicht auf dieses Gutachten hätte stützen dürfen. Das hat mit einer Aufhebung wegen Ermessenstehlgebrauch des Festsetzenden nichts zu tun. Das Urteil vom 27.1.1971 (VIII ZR 151/69, BGHZ 55, 248) besagt nur, dass für eine Ermessensausübung Kriterien festgelegt sein müssen, nicht jedoch, dass eine Festsetzung auch dann unwirksam ist, wenn zwar ausreichende Gründe vorlagen, mit diesen die Festsetzung aber ursprünglich nicht begründet wurde. Entsprechendes gilt für die Urteile vom 21.1.1976 (VIII ZR 113/74, BB 1976, 483) und vom 29.6.1983 (II ZR 224/82, WM 1983, 1006). Auch diese treffen zur Zulässigkeit des Nachschlebens von Gründen keine Aussage.

c.

Die von der Klägerin für die Flughäfen [REDACTED] angeführten Zahlen sind auch grundsätzlich geeignet, die von ihr ab 1. April 2002 und 1. August 2003 verlangten ZI-Entgelte zu rechtfertigen. Da es sich bei der Preisfestsetzung nach billigem Ermessen um eine Prognoseentscheidung handelt, kommt es allein darauf an, ob diese Prognose zutreffend war oder nicht. War die Prognose zwar zutreffend, stellt sich aber nachträglich heraus, dass die erwartete Entwicklung anders verlaufen ist als vorausgesehen, so hat dies keinen Einfluss auf die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung. Aus diesem Grund ist es unerheblich, dass die Klägerin nach der Aufstellung Anlage K 12 aus der Sicht vom 8. März 2004 für das Jahr 2002 eine Überdeckung von 108,2 % ermittelt und für das Jahr 2003 eine Überdeckung von 126,1 % prognostiziert hat. Entscheidend waren allein die Zahlen in der Anlage K 21, die für das Jahr 2002 eine annähernde Kostendeckung von 99 % prognostizierten.

d.

Da die Preisfestsetzung allein mit der Kostensituation auf den Flughäfen [REDACTED] begründet wird, kommt es auf verschiedene zwischen den Parteien streitige Fragen nicht an:

Nicht entschieden zu werden braucht die Frage, ob die Konzernmutter der Klägerin, die BBF, bzw. ihre Konzernschwester FBS Easy Jet, Ryan Air und anderen Fluggesellschaften für den Flughafen [REDACTED] Vorzugsbedingungen eingeräumt und dadurch das Entgelt für die Flughafennutzung insgesamt in diskriminierender Weise festgesetzt hat. Denn die Kosten des Flughafens [REDACTED] sind in die Prüfung der

Berechnung der Entgelte nicht einzubeziehen, nachdem die Klägerin die Entgeltfestsetzung alleine mit dem [REDACTED] entstandenen Kosten begründet.

Nicht entscheidungserheblich ist weiter die Frage, ob eine "Quersubventionierung" des Flughafens [REDACTED] durch auf dem Flughafen [REDACTED] erzielte Überschüsse eine nach EU-Recht unzulässige staatliche Beihilfe darstellt, ob es ein Gebot der von § 315 BGB geschützten Vertragsgerechtigkeit ist, das Entgelt für die Nutzung eines Flughafens nur auf der Grundlage der durch den Betrieb dieses Flughafens verursachten Kosten festzusetzen, bzw. ob dies durch § 43 LuftVZO vorgegeben ist. Damit zusammen hängt die Frage, ob diese Art der Entgeltfestsetzung, mit der die Klägerin auch einen Anreiz für eine verstärkte Nutzung des Flughafens [REDACTED] schaffen wollte, eine der Klägerin nicht erlaubte Maßnahme der Verkehrsaufteilung im Sinne von Art. 8 der VO 2408/92 darstellt bzw. einer besonderen Rechtsgrundlage bedurft hätte.

Nicht entscheidungserheblich ist weiter die Frage, ob nach § 1 Abs. 2 BADV eine Kostenermittlung für jeden Flughafen gesondert hätte erfolgen müssen. Abgesehen davon hat der BGH in seinem Urteil vom 18.10.2007 (III ZR 277/06) diese Frage dahingehend entschieden, dass die BADV ihrem Zweck nach einer gemeinsamen Kosten- und Entgeltermittlung nicht entgegensteht.

Eine fehlende Kostentransparenz kann bei einer isolierten Betrachtung auch nicht damit begründet werden, in der Nutzungsordnung sei für die Nutzer des Flughafens [REDACTED] nichts ausreichend offen gelegt worden, dass mit den Entgelten [REDACTED] Defizite des Flughafens [REDACTED] ausgeglichen werden sollten.

Nicht erheblich ist auch, ob die Klägerin die Grundsätze des abgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzips eingehalten hat, denn nach ihrem Vortrag verlangt sie nicht mehr als die Deckung der ihr für den einzelnen Flughafen entstandenen Kosten.

Unabhängig davon teilt die Kammer die Ansicht der Beklagten nicht, nach der die Klägerin als Unternehmen der Daseinsvorsorge die grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung zu beachten hat, insbesondere das Kostendeckungsprinzip (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.1991 - III ZR 100/90, BGHZ 115, 311). Bereits in seinem Urteil vom 24.11.1977 (III ZR 277/75, ZLW 1979, 140) hat der BGH anerkannt, dass der Flughafenbetreiber im Rahmen der von ihm zu treffenden Billigkeitsentscheidung berechnigt ist, bestehende Gewinnchancen auszuschöpfen und ihm hierdurch nur eine Grenze durch die Gebote der Vertragsgerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben gesetzt ist. Dies muss erst recht nach der gemeinschaftsrechtliche Liberalisierung des Flugverkehrs gelten, die bewirkt hat, dass nunmehr jedenfalls die größeren Flughäfen gemeinschaftsweit als Wirtschaftsunternehmen miteinander im Wettbewerb stehen (vgl. Gemeinschaftliche Leitlinien der Kommission für die Finanzierung von Flughäfen und die

Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen, Amtsblatt Nr. C 312 vom 09.12.2005 S. 1). Dies verbietet es, die Flughäfen in ihrer Preispolitik an abgabenrechtliche Grundsätze zu binden und ihnen insbesondere eine Gewinnerzielung zu untersagen. Das bisherige Argument der Rechtsprechung, der Staat könne durch die Wahl einer privatrechtlichen Handlungsform nicht besser gestellt sein als er im Rahmen seines Verwaltungshandlungsstände, trägt in einem wettbewerbsorientierten Umfeld nicht mehr. Dementsprechend hat der EuGH für den Anwendungsbereich der EG-BAD-Richtlinie auch ausgesprochen, dass der Flughafen bei der Entgeltfestsetzung nicht auf den Betrag der auf die Nutzung entfallenden Kosten beschränkt ist, sondern berechnigt ist, Gewinne zu erzielen.

Dies muss allgemein gelten, denn gemeinschaftsrechtlich ist der Flughafenbetreiber, auch wenn er durch eine Gesellschaft betrieben wird, deren Anteile vom Staat gehalten werden, als Unternehmen anzusehen (vgl. EuGH, Urt v. 24.10.2002 - C-82/01 - Aéroports de Paris). Das berechnigte Interesse an einer angemessenen Gewinnerzielung hat der BGH nochmals in seinem Urteil vom 18.10.2007 (III ZR 277/06) bestätigt.

4.

Für den Zeitraum 1.Mai 2003 bis 28.Februar 2005 gelangt die Kammer zu keiner abweichenden Betrachtung. Entgegen der Auffassung der Beklagten, dass die erforderliche Billigkeit zu jedem Zeitpunkt überprüft werden muss, kommt es, wie oben ausgeführt, auf den Zeitpunkt der Prognose an. Warum diese für den Zeitraum ab dem 1.August 2003 anders zu bewerten sein soll als zuvor, ist der Kammer nicht ersichtlich.

Zwar sind ab diesem Zeitpunkt und zu den Zeitpunkten, ab denen Sondervereinbarungen galten, keine weiteren Entgeltfestsetzungen erfolgt. Dies führt jedoch nicht zu, dass die bisherige Entgeltfestsetzung ab diesen Zeitpunkten ihre Verbindlichkeit verloren hätte. Da dieselbe Frage auch zu beantworten ist, wenn die bei der Entgeltfestsetzung vorgenommene Prognose unrichtig war und die Kosten unverhältnismäßig gestiegen bzw. gesunken sind, stellt sich allgemein die Frage der Höhe der Eingriffsschwelle. Probleme entstehen dadurch, dass die genauen Konditionen von der BSG nicht offen gelegt werden. Dieser Umstand allein könnte dazu führen, die Festsetzung als ab diesem Zeitpunkt unverbindlich anzusehen. Es stellt sich - wie in einem bei der Kammer anhängigen Verfahren betreffend die Höhe des Stromnetznutzungsentgelts (91 O 8/06 Kart) - die Frage, wie mit berechtigterweise geheimhaltungsbefürtigten Tatsachen prozessual umzugehen ist. Das Verlangen, das bisherige Geschäftsgeheimnis offen zu legen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) der Klägerin dar, die, da sie privatrechtlich wie ein sonstiges privates Rechtssubjekt auftritt, auch durch dieses Grundrecht geschützt wird. Die Vorenthaltung einer entscheidungserheblichen Tatsache greift andererseits in das Grundrecht der Beklagten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und Gewähr effektiven Rechtsschutzes ein (Art. 19 Abs. 4 GG). Grundsätzlich gilt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände eine Abwägung vorzunehmen ist, bei der zu prüfen ist, ob die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zur Zweckerreichung geeignet

ist, ob mildere Mittel zur Verfügung stehen und wie gegebenenfalls die widerstreitenden Grundrechte bestmöglich in Übereinstimmung zu bringen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.3.2006 - 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03, WM 2006, 880).

Die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass der Rückgriff auf die geltenden Entgeltordnungen ohne weitere Vorlage von Vereinbarungen möglich ist, da keinerlei tragende Gesichtspunkte gegen die Billigkeit dieser Entgeltfestsetzungen sprechen. Dass die Klägerin weiter die vorher bestehenden Kosten zu tragen hat, liegt auf der Hand. Und die Vereinbarungen mit anderen Fluglinien auf dem Flughäfen [REDACTED] deren Bestehen und deren Inhalt die Beklagte alleine als Vermutungen vorträgt, haben wie gesagt mit der hiesigen Preisgestaltung nichts zu tun. Die Kammer nimmt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Bezug, nach der eine angemessene Gewinnerzielung der Billigkeit der Festsetzung nicht entgegen steht (im Einzelnen hierzu Bundesgerichtshof vom 18. Oktober 2007 zu III ZR 277/06). Dies ist auch richtig, denn es kann der Klägerin nicht zugemutet werden, das Risiko von Verlusten einzugehen, nur um die Entgelte keineswegs zu sehr zu erhöhen. Vielmehr ist das Interesse der Klägerin und letztlich ihrer Gesellschafter, den Betrieb zumindest kostenneutral, wenn nicht sogar mit einem vertretbaren Gewinn zu betreiben.

5.

Ohne Erfolg wendet die Beklagte ein, es liege auf der Hand, dass Entgeltanhebungen für die Nutzung der Fluggastbrücken und der Vorfeld-Busse um bis zu 500% bei gleich bleibender Gegenleistung unangemessen seien, insbesondere wenn man den harten Wettbewerb der Fluggesellschaften untereinander berücksichtige.

Die von der Beklagten beanstandete Erhöhung in diesem Bereich ist auf eine Umstrukturierung der Zi-Entgelte zurückzuführen, die die Klägerin vor allem im Interesse der Fluggesellschaften vorgenommen hat. Unstreitig hat die Klägerin die fixen Entgeltbestandteile unterproportional erhöht und die variablen Bestandteile überproportional. Dies führt dazu, dass die Fluggesellschaften bei geringer ausgelasteten Flügen auch ein geringeres Kostenrisiko tragen. Das Risiko einer nicht unzureichenden Auslastung eines Fluges wird so in stärkerem Maß auf den Flughäfenbetreiber verlagert. Es ist auch nicht für sich allein unbillig, dass die Klägerin nicht gleichzeitig die festen Entgeltbestandteile gesenkt hat. Nach den von der Klägerin vorgelegten Zahlen bestand für die Flughäfen [REDACTED] eine Kostenunterdeckung, die durch die Entgeltanhebung verringert werden sollte. Dies war ein legitimes Interesse der Klägerin (vgl. auch KG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 U 169/03 UA S. 24). Letztlich liegt diese Umstrukturierung auch im Interesse der Beklagten. Auch wenn die Kammer die harte Wettbewerbssituation, in der sich die Beklagte befindet, nicht verkennet, so ist doch auch zu berücksichtigen, dass die geringeren Kosten für Flüge mit geringerer Auslastung letztlich auch der Beklagten zugute kommen. Eine Saldierung diesbezüglich kann die Kammer mangels vorliegender Daten nicht vornehmen. Dies ist aber auch nicht erforderlich, weil die Kriterien für den Umbau der Tarife sachgerecht waren.

6.

Ohne Erfolg meint die Beklagte, die Entgeltfestsetzung durch die Klägerin sei wegen fehlender Transparenz unwirksam. Die Klägerin hat ihre Entgeltanhebung mit einer Unterdeckung bei den den ZI-Einrichtungen zuzuordnenden Kosten inhaltlich und rechnerisch nachvollziehbar begründet. Soweit die Beklagte geltend macht, die Klägerin habe im Konsultationsverfahren konkretere Angaben machen müssen, betrifft dies nicht die zu fordernde Transparenz der Preisfestsetzung, sondern die Richtigkeit der von der Klägerin gemachten Angaben. Nach Ansicht der Kammer waren die Angaben der Klägerin ausreichend, um die Nutzer über die Gründe der beabsichtigten Preiserhöhung zu informieren. Einen vollständigen Nachweis brauchte die Klägerin vorprozessual - wie auch sonst der Kläger eines Zivilprozesses - nicht erbringen. Dies ist im Fall der Entscheidungserheblichkeit Aufgabe des Zivilprozesses.

Aus demselben Grund fehlt es auch dann nicht an der erforderlichen Preistransparenz, wenn die Klägerin im Schreiben vom 1.2.2002 (Anlage B 4), in der Aufstellung Anlage B 9 und an anderer Stelle widersprüchliche Angaben zum Kostendeckungsgrad gemacht hätte. Entsprechendes gilt für die Hinweise der Beklagten auf Gewinne der Klägerin im fraglichen Zeitraum.

7.

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, entgegen der Angaben der Klägerin im Ankündigungsschreiben vom 1.2.2002 hätten die ZI-Entgelte der Genehmigungspflicht gemäß § 43 Abs. 1 LuftVZO unterlegen. Die Nutzer seien dadurch irreführt worden.

Eine Irreführung ist nicht erkennbar, da die Beklagte dem Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 24.10.2005 nicht widersprochen hat, wonach des der ständigen Praxis auf allen deutschen Verkehrsflughäfen entspricht, die ZI-Entgelte nicht als nach § 43 LuftVZO genehmigungsbedürftige Entgelte anzusehen, und dies insbesondere auch der Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg entspricht. Im Übrigen ist nicht erkennbar, wie sich eine etwaige Fehlinformation auf das Ergebnis der Ermessensausübung durch die Klägerin ausgewirkt haben könnte, da auch bei Genehmigungspflicht der Entgeltfestsetzung das Fehlen einer Genehmigung die Verbindlichkeit der Festsatzung nicht beeinträchtigt (vgl. BGH, Urt. v. 24.11.1977 - III ZR 27/76, MDR 1978, 910).

8.

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, die Klägerin habe die Nutzer irreführend und nicht rechtzeitig über die beabsichtigte Anhebung der ZI-Entgelte informiert und ihre Einwände unzureichend berücksichtigt. Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung der beabsichtigten Entgeltfestsetzung über die von § 315 Abs. 3 BGB vorgegebenen Maßstäbe hinaus bestand für die Klägerin nicht. Dass die ZI-Entgelte gegenüber den Passagieren nicht separat ausgewiesen werden konnten, weil nicht vorhersehbar ist, ob ein Flugzeug mit einer Fluggasttreppe oder auf dem Vorfeld mit einem Bus abgefertigt wird, wussten die Fluggesellschaften, so dass eine etwaige Fehlinformation sie nicht irreführen könnte. Ein derartiger "Verfahrensfehler" führte auch nicht zur Unbilligkeit der Festsatzung. Die Vorankündigung der beabsichtigten

Entgeltanhebung im Dezember 2001 und mit Schreiben vom 1. Februar 2002 war rechtzeitig. Zwar ist die Klägerin grundsätzlich gehalten, bei ihrer Festsetzung auch die berechtigten Interessen der Fluggesellschaften zu berücksichtigen. Hierzu gehört eine rechtzeitige Vorankündigung, um es den Fluggesellschaften zu ermöglichen, vor einer Entgeltanhebung noch ihre Preise anzupassen. Dabei braucht die Klägerin aber nicht auf jede weiträumige Buchung Rücksicht zu nehmen. Die hier gewählte erste Vorankündigung im Dezember und ausführliche Vorankündigung mit Schreiben vom 1. Februar 2002 ist noch als ausreichend anzusehen.

9. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der eigentliche Grund für die Erhöhung der ZI-Entgelte, wie die Beklagte mutmaßt, die Generierung von Finanzmitteln zur Vorfinanzierung des geplanten Großflughafens Berlin-Brandenburg-International ist. Aus der zitierten Absichtserklärung geht nur hervor, dass eine Entgelterhöhung im Rahmen des Möglichen durchgeführt werden soll. Wenn diese Erhöhung objektiv mit einer bestehenden Kostenunterdeckung in dem betreffenden Bereich gerechtfertigt werden kann, kann sie nach billigem Ermessen durchgeführt werden, auch wenn der Flughafenbetreiber mit dieser Maßnahme insgesamt seine finanzielle Situation verbessern möchte (ebenso KG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 U 169/03 UA S. 24).

10. Wie ausgeführt entspricht es grundsätzlich der Billigkeit, wenn die Klägerin mit der Erhöhung der ZI-Entgelte zum 1.4.2002 das Ziel verfolgt hat, eine bestehende Kostenunterdeckung im Bereich der ZI-Einrichtungen zu verringern bzw. aufzuheben.

a. Es war nicht ermessensfehlerhaft, dass die Klägerin zur Begründung der Entgelterhöhung isoliert die Kosten-Erlöslage im Bereich der ZI-Einrichtungen zugrunde gelegt hat (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.6.2003 - VI-U (Kart) 42/01; KG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 U 169/03 UA S. 24). Dies ist im Gegenteil ein geeigneter, diskriminierungsfreier Maßstab, wie der BGH in seinem Urteil vom 18.10.2007 (III ZR 277/06) und der EuGH in seinen zur BADV ergangenen Urteilen vom 16.10.2003 (C-363/01, Slg. 2003 I-11893) und 14.7.2005 (C-386/03) ausdrücklich anerkannt haben. Daher kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg auf eine bestrittene Überdeckung der Klägerin bei den Entgelten berufen, die sie von dem tätigen Bodenverkehrsdienstunternehmen erhält.

b. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Klägerin die Erhöhung mit ihrer internen Kostendeckungsrechnung begründet hat. Internes und externes Rechnungswesen verfolgen unterschiedliche Zwecke. Aufgabe des internen Rechnungswesens ist es u.a., durch Ermittlung der in einem bestimmten Unternehmensbereich anfallenden Kosten eine Grundlage für betriebliche Dispositionen zu schaffen (vgl. Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Aufl., S. 1077). Die Klägerin folgt daher einer betriebswirtschaftlich anerkannten Methode, wenn sie die Entgelterhöhung aus ihrer internen Kostenrechnung ableitet. Die Festsetzung der Vergütung auf einer solchen

Grundlage ist als sachgerecht von den Gerichten hinzunehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.6.2003 - VI-U (Kart) 42/01; KG, Urt. v. 19.10.2006 - 2 U 169/03 UAS. 17).

c. Maßstab für diese Prüfung ist in Übereinstimmung mit dem von der Beklagten zitierten Hinweisbeschluss des OLG Düsseldorf vom 2.8.2002 (Anlage B 5), ob die betriebswirtschaftliche Prognose der Klägerin, die zur Anhebung der Entgelte führte, vertretbar war, dh aus damaliger Sicht insbesondere auf zutreffenden Tatsachengrundlagen und auf vertretbaren Schlussfolgerungen beruhe, die aufgrund zuverlässiger Bewertungsmethoden gewonnen worden waren.

11.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 7.12.2007 ein von der BSL Management Consultants GmbH & Co. KG erstelltes betriebswirtschaftliches Gutachten vorgelegt, dessen Inhalt als qualifizierter Parteivortrag zu bewerten ist. Auf der Basis dieses Gutachtens setzt sich die Beklagte erstmals detailliert und konkret mit dem von der Klägerin vorgelegten Zahlenmaterial auseinander. Die Beklagte hat im Termin vom 31.1.2008 in der Sache 91 O 126/06 Kart klargestellt, dass sie ihre Angriffe gegen die Entgeltfestsetzung der Klägerin nur auf den durch dieses Privatgutachten konkretisierten Vortrag stützt.

12.

Ohne Erfolg rügt die Beklagte, die Preisfestsetzung entspreche nicht der Billigkeit, weil die Klägerin von anderen Fluggesellschaften im gleichen Zeitraum geringere ZI-Entgelte und von einigen Fluggesellschaften die Erhöhung zum 1.8.2003 erst ab einem späteren Zeitpunkt verlangt habe (Bl. III/145). Obwohl die Beklagte diesen Vortrag nicht näher erläutert, ist damit wohl gemeint, dass die Klägerin die im Anschluss an die Erhöhungen entstandenen Streitigkeiten in verschiedenen Fällen gütlich durch Vergleiche beigelegt hat, in denen sie aus ihrer Sicht auf einen Teil der Entgelte verzichtet hat. Der Einwand ist auf einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt. Diesen hat die Klägerin zwar zu beachten, jedoch steht ihr hierbei ein erheblicher Entscheidungsspielraum zur Verfügung (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.1975 - VIII ZR 164/74, WM 1976, 149, 150). Er ist vorliegend nicht überschritten. Zunächst ist zu beachten, dass die Beklagte nicht geltend macht, die Klägerin habe bereits bei der Entgeltfestsetzung die Nutzer ungleich behandelt. Vielmehr geht es um die unterschiedliche Durchsetzung des einheitlich festgesetzten Entgelts. Dies ist eine im Rahmen der Billigkeitsprüfung des § 315 BGB grundsätzlich nicht relevante Frage. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Klägerin der Sache nach eine erneute Preisfestsetzung vorgenommen hätte. Dies ist dem Vortrag der Beklagten jedoch nicht zu entnehmen. Zum einen verzichtete die Klägerin offenbar auf das allgemein festgesetzte Entgelt nur für einen bestimmten Zeitraum. Zum anderen handelte die Klägerin dabei zur Beilegung eines entstandenen Konflikts mit dem Ziel, für die Zukunft eine Akzeptanz des festgesetzten Tarifs zu erreichen. Jedenfalls hat die Klägerin der Beklagten im ersten Termin nur unter dieser Voraussetzung eine gütliche Einigung angeboten. Unter diesen Umständen ist von einer impliziten neuen Preisfestsetzung nicht auszugehen. Ein Handeln zur Beilegung eines entstandenen

Rechtsstreit wäre auch nicht als willkürlich zu bewerten, unabhängig davon, dass die Beklagte jedenfalls keine Gleichstellung mit den durch einen Forderungsverzicht bevorzugten Fluggesellschaften verlangen könnte (vgl. BGH, WM 1976, 149, 150), 13.

Zu den von der Beklagten erhobenen Einwendungen, im Zusammenhang ausgeführt in dem Privatgutachten der BSL betreffend die Einzelbetrachtung der Flughafen [REDACTED] (Anlage B 37), ergänzt durch die als Anlage B 43 vorgelegte Stellungnahme, gilt Folgendes: Sämtliche von der Beklagten erhobenen Einwände sind im Ergebnis unerheblich.

a.

Die Kammer folgt der Klägerin dahingehend, dass die von ihr in ihre Berechnungen und Belege eingeführten Zahlen für die Prognosen bezüglich der Flughäfen [REDACTED] den tatsächlichen Zahlen entsprechen. Demgegenüber ist der Vortrag der Beklagten unerheblich.

Auf S. 12ff des Gutachtens wird ausgeführt, dass die von der Klägerin vorgelegten Zahlen im Betriebsabrechnungsbogen ZI-Entgelte 2001 von der Beklagten nicht als richtig anerkannt werden könnten, weil sie weder aus dem testierten Jahresabschluss stammen noch für die Beklagte nachvollziehbar aus diesem abgeleitet worden seien. Es könne sich um reine Phantommzahlen der Klägerin handeln. Dieser Auffassung vermag die Kammer sich nicht anzuschließen.

Die Klägerin hat in ihrem letzten Schriftsatz vom 22. Februar 2008 (Blatt IV 146m der Akten) nämlich nummehr eine detaillierte Überleitung der Zahlen aus der GuV des testierten Jahresabschlusses 2001 auf die von ihr vorgelegten Betriebsabrechnungsbögen 2001 vorgenommen. Hierzu hat die Beklagte in Anlage B 44 eine zweite Stellungnahme der BSL vorgelegt, die die Beklagte sich zu eigen macht. Hierzu hat sie als Anlage K 110 die GuV für den Buchungskreis 02 vorgelegt, der die Flughäfen [REDACTED] erfasst. Zur Überleitung dieser Zahlen auf die Ebene der SAP-Kostenrechnung hat sie aus dem Archiv des Rechnungswesens die GuV – Berichte für [REDACTED] und [REDACTED] als Anlagen K 111 und K 112 vorgelegt, die die Beträge für die einzelnen Kostenstellen in aggregierter Form enthalten. Eine Übersicht in höher aggregierter Form enthält die als Anlage K 113 vorgelegte Aufstellung, in der die Einzelbeträge für die beiden Flughäfen sowie der jeweilige Gesamtbetrag aufgeführt ist, jeweils als Vergleichszahlen für das Jahr 2001. Eine stichprobenartige Prüfung ergibt, dass [REDACTED] Umsatzerlöse in Höhe von EUR 117.448.871,32 und [REDACTED] in Höhe von 20.688.410,19 EUR ausgewiesen sind. Dies entspricht auch den Zahlen in der GuV 2002 für 2001 (Anlage K 113). Der Gesamtbetrag von EUR 138.137.281,51 ist in der GuV 2001 enthalten. In einem zweiten Schritt vergleicht die Klägerin die GuV auf Kontenebene mit einem als Anlage K 114 vorgelegten Kostenrechnungsbericht. Hierzu hat sie die handelsrechtlichen Abschreibungen, das Finanzergebnis und die neutralen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen herausgenommen und die Rechnung um die kalkulatorischen Kosten, Ein- und Ausgliederungen und die Eigenkapitalverzinsung ergänzt.

Insgesamt ergibt sich danach folgende Rechnung:

Jahresergebnis vor Gewinn 2001	30758
zzgl. planmäßige Abschreibung nach HGB	10758
abzgl. Finanzergebnis	-3658
abzgl. neutrales/außerordentliches Ergebnis	7536
abzgl. Eingliederung/Ausgliederung	-8584
abzgl. kalkulatorische Kosten	-39447
abzgl. Kapitalverzinsung	-12591
Betriebsabrechnung	-15228

Hiernach steht für die Kammer fest, dass die für die Entgeltfestsetzung in Anlage K 21 maßgeblichen Zahlen nachgewesenenmaßen den tatsächlichen Zahlen der Klägerin entsprechen. Die Systematik der Überleitung der Zahlen aus dem geprüften Jahresabschluss (K 110) in den Kosten- und Leistungsrechnungsbericht aus SAP durch die Klägerin wird von der Beklagten als systematisch richtig und betriebswirtschaftlich sachgerecht bewertet (Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008, Seite 18). Da die Überleitung der Konten richtig erfolgt ist, ist die Richtigkeit der Berechnungen der Klägerin in K 21 indirekt durch das Testat der Wirtschaftsprüfer bezüglich der GuV bestätigt. Dies ist ausreichend, um die Richtigkeit der Zahlen der Klägerin zu beweisen. Es bestehen nämlich entgegen der Auffassung der Beklagten keinerlei tatsächliche Umstände, aus denen sich ein Anhaltspunkt dafür ergeben könnte, dass die von der Klägerin vorgelegten internen Zahlen insgesamt falsch sein könnte. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Klägerin in Täuschungsabsicht mit einem exorbitanten Aufwand ein gesamtes gefälschtes internes Abrechnungssystem geschaffen hätte. Auch wenn der Beklagten zuzugeben ist, dass dies theoretisch möglich ist, so erscheint es der Kammer doch mehr als fernliegend. Gänzlich widerlegt ist diese theoretische Möglichkeit durch die beispielhaft nachgewiesene zutreffende Ableitung der Zahlen aus der geprüften GuV in die interne Abrechnung. Eine weitere Beweisaufnahme ist daher entgegen der Auffassung der Beklagten entbehrlich. Es ist der Kammer nämlich nicht ersichtlich, wie die Klägerin ansonsten ohne eine unzumutbar aufwändige Beweisaufnahme nachweisen sollte, dass ihre Zahlen der Realität entsprechen. Insofern ist der Nachweis der richtigen Überleitung der geprüften und von der Beklagten auch nicht angegriffenen Zahlen aus der GuV ausreichend. Die eigentliche Berechnung des Entgeltes hat die Beklagte sachlich für beide Jahre und rechnerisch auch für 2002 unstreitig gestellt (Seite 15 des Gutachtens von BSL als Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008). Soweit die Beklagte in ihrer ergänzenden Stellungnahme erneut die Auffassung vertritt, dass der Nachweis nicht erfolgt sei, vermag die Kammer sich dem nicht anzuschließen. Die Kriterien, die die Beklagte als angemessen erachtet (Blatt 4 ihres Schriftsatzes vom 13. November 2008) sind überzogen und überspannen die Darlegungs-

und Nachweislast der Klägerin. Denn die Beklagte räumt andererseits ein, dass die Klägerin eine sachgerechte Systematik verwendet, möchte aber den weiteren Schritt nicht gehen, dann auch die Erbringung einer nachvollziehbaren Überleitung anzunehmen. Dies ist der Kammer in Anbetracht der Interessenslagen zwar nachvollziehbar, vermag in der Sache aber nicht zu überzeugen.

b. Auf S. 18f zieht das Gutachten in Zweifel, ob hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit zwischen Abstell- und Positionsentgelt differenziert werden dürfe. Diese Frage ist nicht entscheidungserheblich, da die Genehmigungsbedürftigkeit keine Auswirkung auf die Billigkeit der Entgeltfestsetzung hat.

c. Auf S. 22ff des Gutachtens wird eine Zuordnung zwischen Leistung, Entgelt und Kostenknoten vorgenommen und diese für das Abstell- und Positionsentgelt als intransparent bezeichnet, weil die Klägerin den beiden Positionen keine gesonderten Kostenstellen zugeordnet habe und die Ermittlung entgeltspezifischer Bedarfe so nicht möglich sei.

Die Klägerin hat klargestellt, dass beide Entgeltpositionen dem einheitlichen Kostenknoten "Abstell- und Positionsentgelte" zugeordnet seien. Sie meint, eine Differenzierung nach Kostenobjekten habe sie nicht vorgenommen, weil die mit dem Positions- und Abstellentgelt abgegoltenen Leistungen eine nahezu identische Kostenstruktur aufwiesen. Die Aufteilung in der Entgeltordnung vom 1. April 2002, wonach das Positionsentgelt EUR 0,30 je angefangene Tonne und angefangene 15 Minuten betrage, das Abstellentgelt nach Ablauf von 3 Stunden hingegen EUR 1,18 je angefangene 24 Stunden, beruhe auf von ihr für die Jahre 2002 bis 2007 zahlenmäßig dargestellten Erfahrungswerten. Danach fielen ein nicht durch das Nachtflugverbot bedingtes Abstellentgelt in 3,9 % der Fälle an, ein durch das Nachtflugverbot bedingtes Abstellentgelt in 23,1 % der Fälle. Um den Flugesellschaften insoweit entgegenzukommen, habe man keine lineare, sondern eine degressive zeitliche Kostenaufteilung gewählt.

Die Beklagte hält die degressive Tarifgestaltung zwar grundsätzlich für angemessen, die gewählte „starke Spreizung“ zwischen Positions- und Abstellentgelt jedoch für zweifelhaft.

Die Klägerin habe zum 1. April 2002 nur das Positionsentgelt angehoben. Wegen der Kostenbezogenheit hätte aber auch das Abstellentgelt angehoben werden müssen.

Die Kammer schließt sich der Argumentation der Klägerin an. Es ist sachgerecht, wegen der annähernd identischen Kostenstruktur die Kosten einheitlich zu erheben. Auch der gewählte Aufteilungsmaßstab ist sachgerecht, weil er im Interesse der Flugesellschaften nach Standzeiten differenziert, die von diesen nicht zu beeinflussen sind. Das Ausmaß der degressiven Aufteilung überschreitet nicht das der Klägerin zustehende Ermessen. Eine Verpflichtung, Positions- und Abstellentgelt jeweils gemeinsam anzuheben, ergibt sich nicht aus der vorgegebenen Kostenstruktur, denn es lag im Ermessen der Klägerin, das Maß der Aufteilung zum 1. April 2002 neu zu bestimmen.

d.

Auf S. 26ff des Gutachtens wird ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die vorfeldbezogenen Kostenstellen "Vorfeldflächen und Vorfeldbeleuchtung" sich zu 48,2 % an die Kostenstelle Taxiways des Bereichs Start- und Landeentgelte entlasten und zu 51,8 % an den Bereich Abstell- und Positionsentgelte, und warum die sonstigen Positionen voll dem zuletzt genannten Bereich zugeordnet seien. Auch sei in dem Parallelverfahren hierzu widersprüchlich vorgetragen worden, die Vorfeldflächen würden zu 75 % den Positionsentgelten zugeordnet und zu 25 % den Dienstleistern/Selbstabfertigmern.

Im Termin vom 31. Januar 2008 hat die Klägerin erläutert, dass es sich um einen flächenbezogenen Umlageschlüssel handelt. Hiergegen hat die Beklagte keine weiteren Einwände erhoben. Der Schlüssel ist sachgerecht.

e.

Auf S. 29ff des Gutachtens wird dargelegt, die Verteilung der sekundären Kosten sei bei Vorlage allein der aggregierten Übersichten nicht nachvollziehbar. Insbesondere sei ohne die Darstellung auf Kontenebene die Verteilung der Kosten über ein Konto auf unterschiedliche Kostenstellen nicht transparent. Nur mit erheblichem Aufwand könne über die Analyse der Umlagekonten, wenn überhaupt, festgestellt werden, welche Kostenstelle der ZI-Bereiche der Empfänger der Verrechnungen sei. Insgesamt habe sie nur 48 % der Kostenartenposten detailliert nachvollziehen können. Nicht nachvollziehbar seien [REDACTED] für ZI die Positionen Kalkulatorische Zinsen, Versorgungsleistungen (Wasser, Heizung) und für die Abstell- und Positionsentgelte die Positionen Kalkulatorische Zinsen, Versorgungsleistungen (Wasser, Strom), Gebäudenutzung und Konzernkosten, für Tempelhof für ZI die Positionen Kalkulatorische Zinsen, Versorgungsleistungen (Abfallentsorgung), Außenreinigung, Verkehrsmanagement, Konzernkosten und für die Abstell- und Positionsentgelte die Positionen Kalkulatorische Zinsen, Versorgungsleistungen (Strom), Gebäudenutzung, Konzernkosten. Das betreffe 28 % des Kostenaufwands.

Die Kammer meint, dass es ausreicht, die Kosten für die einzelnen Kostenarten in aggregierter Form darzustellen. Wie die sekundären Kosten verteilt werden, ist den von der Klägerin vorgelegten Aufstellungen über die Umlageschlüssel zu entnehmen. Dazu bedurfte es nicht für jede Kostenart einer Darstellung auf Kontenebene. Nach Rüge hat die Klägerin im Schriftsatz vom 16.1.2008 ergänzend eine Übersicht über sämtliche E-Kostenstellengruppen und eine exemplarische Aufgliederung der Kostenstellengruppen E-2-501 und E-2-555 (Anlagen K 92 und K 93) vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin die sekundären Kosten nach dieser Schlüsselssystematik verteilt hat. Die Beklagte hätte bei dieser Sachlage konkrete Einwendungen erheben können und müssen (vgl. BGH, Urt. v. 18.10.2007 – III ZR 277/06).

f.

Auf S. 38f wird dargelegt, dass der Umlageschlüssel der für die Versorgungsleistungen nach Direktverrechnung verbleibenden Verluste unklar sei. Sachgerecht sei zwar die für den Flughafen [REDACTED] in der Anlage K 44a vorgenommene Verrechnung im Verhältnis zur direkten Versorgungsleistung. Dem widersprüchen jedoch die Ausführungen in der

Stellungnahme von Ernst & Young, in denen von einem pauschalen Schlüssel von 70 % die Rede sei.

Die Klägerin hat im Termin vom 31. Januar 2008 klargestellt, dass im Jahr 2001 die Verluste im Verhältnis der direkten Versorgungsleistung abgerechnet wurden. Dies hält auch die Beklagte für sachgerecht und angemessen. Auf den veränderten Umlageschlüssel im Jahr 2002 kommt es für die Billigkeitsentscheidung, die auf der Kostensituation des Jahres 2001 beruht, nicht an.

g.

Auf S. 37f wird dargelegt, dass der Maßstab für die Umlage der Allgemeinen Verwaltungskosten und die Konzernumlage sachgerecht sei. Dabei werden die Kosten gemessen an den Erlösen auf die einzelnen Bereiche verteilt. Es wird geltend gemacht, dass aufgrund der vorgelegten Kostenstellenverzeichnisse, aus denen hervorgehe, welche Kostenstelle sich auf welches Kontierungsobjekt weiterverrechnen, die Verrechnung nicht nachvollzogen werden könne, weil es sich um Sammelkostenstelle oder nicht weiter spezifizierte Kontierungsobjekte (zB E2-501) handle.

Die Klägerin hat nun als Anlagen K 92 und K 93 eine Übersicht über sämtliche E-Kostenstellengruppen und eine exemplarische Aufgliederung der Kostenstellengruppen E 2-501 und E 2-555 vorgelegt.

Die Beklagte rügt lediglich in allgemeiner Form eine fehlende Transparenz, ohne konkret vorzutragen, in welchem Punkt ihr eine Überprüfung nicht möglich ist. Damit hat sie der ihr obliegenden Darlegungslast nicht genügt.

h.

Das Gutachten rügt auf S. 39ff, dass die Beklagte die kalkulatorischen Zinsen entgegen den anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden berechnet habe. Allein richtig sei ausgehend von der Aktivseite der Bilanz das Kapital zu bestimmen und um nicht betriebsnotwendige Bestandteile zu bereinigen. Abzurechnen sei weiterhin zinsfrei zur Verfügung gestelltes Kapital. Demgegenüber habe die Klägerin das Kapital aufgrund der Passivseite der Bilanz angesetzt. Dies hindere die Feststellung der Betriebsnotwendigkeit. Es sei zu vermuten, dass die Klägerin ihr gesamtes Kapital verzinse und auch ihr zinsfrei zur Verfügung gestellte Lieferantenkredite nicht berücksichtigt habe.

Die Klägerin räumt ein, dass bei einer Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf der Grundlage der Passivseite der Bilanz kein Abzugskapital ermittelt werden könne. Die Klägerin habe aber trotzdem die erforderlichen Bereinigungen vorgenommen.

Insbesondere habe sie die Verbindlichkeiten der Flughafenprojektgesellschaft PPS und das Baufeld Ost bei der Ermittlung des Kapitals abgezogen (Bl. III/209 Z. Poppe). Dies könne aber dahinstehen, da nach einer Berechnung anhand des Aktivkapitals, die sie als Anlage K 94 vorlege, sich ein höheres betriebsnotwendiges Kapital ergeben hätte als tatsächlich angesetzt (Bl. III/210 SV).

Die Beklagte meint, die Zahlen in der Anlage K 94 seien nicht nachvollziehbar. Es sei nicht erkennbar, welche Abzüge in welcher Höhe und aus welchem Grund gemacht worden seien. Das betriebsnotwendige Kapital lasse sich nur über eine durchschnittliche

Kapitalbindung ermitteln. Dies erfordere eine Anfangs- und eine Endbilanz für 2001.

Nachdem die Klägerin nunmehr in ihrem Schriftsatz vom 29. Mai 2008 die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals im Einzelnen erläutert hat, schließt die Kammer sich dem an, die Kritik der Beklagten ist demgegenüber unerheblich. Die Klägerin hat unter Vorlage detaillierter Aufstellungen dargetan, dass die Ermittlung aus der Berechnung der Summe der Passivkosten der Bilanz des Geschäftsjahres 2001 und aus dem Ansatz von Buchwerten für das Anlagevermögen und des nur pauschalen Abzuges des Anlagevermögens für BBI aus dem Geschäftsjahr 2002 erfolgt sei. Die Stellungnahme von Ernst & Young bewertet dies als nachvollziehbar und richtig. Dem schließt die Kammer sich an.

Aus dieser Neuberechnung ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung von EUR Tsd. 33.076 für das Jahr 2001 und EUR Tsd. 35.500 für das Jahr 2002, so dass die Kapitalverzinsung für 2001 um EUR Tsd. 11.722 und für 2002 um EUR Tsd. 12.014 höher ausfällt als von der Klägerin kalkuliert. Wenn die Klägerin aber die Kapitalverzinsung in ihrer Begründung der Entgelterhöhung zu niedrig angesetzt hat, hat dies nur zu einem Vorteil der Beklagten geführt und ist nicht geeignet, die Berechnung zu erschüttern. Vielmehr ist in der tatsächlich höheren Kapitalverzinsung eine Kalkulationsreserve zu Gunsten der Klägerin zu sehen.

Soweit die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 13. November 2008 hierzu weitere Einwendungen erhebt, vermögen diese im Lichte der obigen Ausführungen nicht zu überzeugen. Insbesondere ist der Einwand, die Klägerin verrechne systemseitig erfasste kalkulatorische Zinsen doppelt, unzutreffend.

i.

Das Gutachten rügt weiter die Aufteilung der Zinsen auf die Bereiche Aviation und Non-Aviation, die die Klägerin mit 70 % zu 30 % vorgenommen hat. Der Schlüssel sei nicht nachvollziehbar. Sachgerecht sei hingegen eine Aufteilung nach Abschreibungswerten. Danach ergebe sich eine Aufteilung von 51 % zu 49 %.

Zu dem Schlüssel 70 % zu 30 % trägt die Klägerin vor, dass dieser dem betriebswirtschaftlich anerkannten Schlüssel der Ressourcenbindung "wie z.B. Personalbedarf" entspreche. Der von der Beklagten verwendete Schlüssel nach den Abschreibungswerten sei an sich geeignet, sei von der Beklagten aber mit falschen Zahlen angewendet worden. Eine exakte Ermittlung der gesamten Abschreibungen, die sowohl direkt wie indirekt über Umlängen im Bereich Aviation anfallen, sei unverhältnismäßig. Eine Schätzung belege die Richtigkeit des Schlüssels. 51 % der kalkulatorischen Abschreibungen seien direkt dem Bereich Aviation zuzuordnen. Alle Anlagen, die Betriebsdienste (Winterdienst, Feuerwehr), Versorgungsleistungen (Kanalsysteme), IT (Hard- und Software) und SI (Tor- und Zaunanlagen) für eine Dienstleistung benutzen, seien dem Verkehr über Umlängen zuzurechnen. Da die Servicebereiche den ganz überwiegenden Teil der Leistung für den Bereich Aviation erbrächten, sei der Ansatz von (70%-51%=) 19% für den verbleibenden Bereich nicht unrealistisch. Eine entsprechende Rechnung legt sie als Anlage K 95 vor.

Die Beklagte bestreitet, dass die EUR 26,2 Mio. aus der die Klägerin errechnet, dass 51% der kalkulatorischen Abschreibungen direkt dem Aviation Bereich zuzuordnen sind, direkt zuordenbar sind. Hiergegen spräche die in den Anlagen K 9 und K 36 angegebene Zahl von EUR 14,8 Mio. Offenbar enthalte die Zahl EUR 26,2 Mio bereits die in einer Nebenrechnung kalkulierte Gesamtbelastung. In der Anlage K 95 nehme die Klägerin auf die Anlage K 9, jedoch mit der dort nicht genannten Zahl von EUR 26,2 Mio Bezug. Der Personalbestand bzw. -bedarf sei ein unzulässiger Verteilungsmaßstab.

Dies hat sich nach der Stellungnahme der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Mai 2008 aufgeklärt: Die unterschiedlichen Zahlen erklären sich in der Tat vor dem Hintergrund des Versuches der Klägerin, den oben bezeichneten Verteilungsschlüssel bezüglich der Kapitalverzinsung auf der Grundlage der kalkulatorischen Abschreibungen zu unterlegen. Um nämlich die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anlagen, die dem Aviationsbereich dienen, von denjenigen zu unterscheiden, die dem Non-Aviationsbereich zuzuordnen sind, hat die Klägerin nicht alleine auf die Position „kalkulatorische Abschreibungen“ ind er Betriebsabrechnung zurückgreifen können, weil diese Position alleine die direkt dem Verkehrsbereich zugeordneten Anlagen zusammen fasst. Die anderen Positionen in der Betriebsabrechnung wie Gebäudennutzung und Versorgungsleistungen werden hinsichtlich ihrer Kosten dem Verkehrsbereich alleine über innerbetriebliche Leistungsverrechnung und durch Umlagen verursachungsgerecht zugeordnet. Wenn hier nun eine zutreffende Zuordnung auch der mittelbaren Abschreibungen erfolgen soll, so kann dies nachvollziehbar und rechnerisch richtig auf die Art und Weise, wie die Klägerin es auf Blatt V 15 ff vornimmt, erfolgen. Die Kammer vermag die Berechnungen nachzuvollziehen und hat hier keine Beanstandungen zu erheben.

j. Auf S. 46f des Gutachtens wird dargelegt, dass die Kosten für Vorfeldbusse für Schönfeld nicht aus dem Konzernkostenbedarf herausgerechnet seien.

Bei einer isolierten Kostenbetrachtung kommt es hierauf nicht an, nachdem sichergestellt ist, dass die Kosten in der Anlage K 21 nicht mehr enthalten sind.

k. Auf S. 46ff des Gutachtens wird geltend gemacht, nach Ermittlung des Gesamtentgeltbedarfs für einen bestimmten Bereich müsse die Entgeltöhne für jeden einzelnen Entgeltatbestand bestimmt werden. Dies habe "im einfachsten Fall" durch Teilung durch die Anzahl der Leistungseinheiten zu geschehen zum Beispiel bei der Nutzung der Fluggastbrücken durch Division durch die Summe der ein- und aussteigenden Passagiere. Daher bedürfe es neben der Ermittlung des Entgeltbedarfs jeweils der Ermittlung des zugehörigen Mengengerüsts.

Dem vermag sich die Kammer nicht vollständig anzuschließen. Es liegt vielmehr im Ermessen der Klägerin, ihr Kostensystem nach sachgerechten Kriterien zu strukturieren. Hierzu ist eine Umlage der Kosten je Passagier sicherlich ein sachgerechtes Kriterium. Es muss aber nicht die einzige sachgerechte Möglichkeit sein. So kann etwa ein Teil der Kosten verbrauchsabhängig durch eine Festgebühr gedeckt werden, soweit dies sachlich

gerechtfertigt werden kann.

Die Klägerin hat auf Blatt 1 169 ff geltend gemacht, sie biete die Leistungen als Paket an.

Sie dürfe daher im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens innerhalb des Leistungspakets eine Mischkalkulation vornehmen. Dem ist zuzustimmen.

In der Entgeltordnung, gültig ab 1. April 2002, wird für den gewerblichen Verkehr ab 10t ein festes Infrastrukturentgelt verlangt, das informativ in Untereigentatbestände aufgliedert ist. Daneben werden nutzungsabhängig Entgelte für die Nutzung der Lärmschutzkabine [REDACTED], der Fluggastbrücken, ein Positions- und ein Abstellentgelt erhoben. Es stellt sich also die Frage, ob das Entgelt für die Nutzung der Lärmschutzkabine auch nur die Kosten abdecken darf, die durch diese Nutzung entstehen, wobei Kosten durch Verwendung angemessener Schlüssel dieser Nutzung zugeordnet sein müssen, oder ob auch diese Kosten in einen "Gesamttopf" fallen und von der Klägerin beliebig verteilt werden können, so dass es auf die interne Aufteilung nicht ankäme und hierzu von der Klägerin auch nichts vorgetragen werden müsste. Die Klägerin hat argumentiert, sie habe im Interesse der Fluggesellschaften, die auch nicht so gut ausgelastete Flüge weiter anbieten wollen, verstärkt passagierabhängige Entgeltelemente zu Lasten landungsabhängiger fester Entgeltelemente eingeführt. Dies ist sicher eine sachgerechte Erwägung.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 18.10.2007 jedenfalls - im Hinblick auf die Zugrundelegung der Kosten für alle 3 Flughäfen - ausgeführt, dass die Klägerin nicht verpflichtet sei außerhalb des Anwendungsbereich der BADV, also im Verhältnis zu den Fluggesellschaften, das Entgelt exakt an dem Wert der Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtung auszurichten.

Die Klägerin hat nunmehr ihre Entgeltkalkulation im Einzelnen erläutert. Danach ist sie von den im Jahr 2001 tatsächlich erzielten Entgelten für die einzelnen Entgeltatbestände ausgegangen, nämlich für das Abstell- und Positionsentgelt, die Grundinfrastruktur, das Gepäckfördersystem, die Fluggastbrücke und die Vorfeldbusse. Sie hat anhand der Daten ihrer Verkehrsstatistik und Flugplankoordinierung und der Entgelte nach der Entgeltordnung 1999 und der ab 1. April 2002 geltenden neuen Entgelte kalkuliert, die voraussichtlich zu einer Deckung der für 2002 kalkulierten Kosten führen. Ausweislich der vorgelegten Übersicht Anlage K 103 hat sie dabei die Entgelte für die Nutzung der Fluggastbrücken überproportional erhöht und damit andere Kostenpositionen quersubventioniert. Dies war aus den oben genannten Gründen jedoch zulässig.

Auf S. 51f des Gutachtens wird geltend gemacht, bei einer durchschnittlichen Erhöhung des Entgelts pro Passagier von EUR 1,24 ergebe sich nach den Fluggastzahlen 2000 ein Betrag von (EUR 1,24 x 13.311.000 PAX =) EUR 16.505.640,00 und nach den Fluggastzahlen 2001 ein Betrag von (EUR 1,24 x 12.599.000 PAX =) EUR 15.622.760,00. Diese Beträge lägen deutlich über dem geltend gemachten Anpassungsbedarf.

Für den Rechtsstreit maßgeblich sind die isolierten Zahlen [REDACTED] gemäß Betriebsabrechnung Anlage K 21. Den Flughäfen [REDACTED] nutzten danach im Jahr 2001

9.909.453 Passagiere bei durchschnittlichen Einnahmen von EUR 1,34. Es errechnete sich somit ein Entgelt von EUR 13.278.667,00 mit einer Kostenunterdeckung von ca 86,7%.

Für das Jahr 2002 prognostizierte die Klägerin 10.200.000 Passagiere bei einer Einnahmensteigerung um EUR 0,61 je Passagier auf EUR 1,95, was zu einer Deckung von 99% geführt hätte. Die Zahlen der Klägerin sind daher in sich ausreichend plausibel.
m.

Auf S. 52ff wird geltend gemacht, die Zahlen der Klägerin beruhen nicht wie geboten auf den geschuldeten Entgelten, sondern auf den tatsächlich gezahlten Entgelten. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Klägerin hat auf S. 29 ihres Schriftsatzes vom 24.10.2005 (Bl. I/167 d.A.) erläutert, dass unter der Bezeichnung "Umsatzerlöse lt. EGO" die nach Entgeltordnung geschuldeten Erlöse gemeint sind, nicht die tatsächlichen Einnahmen, die in der Anlage K 12 als "gezahlte Entgelte" ausgewiesen sind.

Die Klägerin hat weiter vortragen, die in der Anlage K 21 angesetzte Zahl von 10.200.000 Passagieren sei zum Zeitpunkt der Entgeltfestsetzung für 2002 prognostiziert worden. Mit dieser Prognose hat sich die Beklagte auf Bl. IV/78 auseinandergesetzt, ohne die Prognose zu widerlegen. Die Klägerin verweist auf ihre Prognose im Konzernjahresabschluss 2001 (Anlage K 96).

n.

Auf S. 54f wird geltend gemacht, die Höhe der Erlöse sei nicht nachvollziehbar. Die Anlage K 20 mit Erstellungsdatum 28.7.2003 sei nicht aussagekräftig. Gemeint ist damit die Nr. 20 der Anlage K 77.

Die Beklagte beanstandet, dass der Entgeltatbestand 2.5.1.3 der Entgeltordnung 1999 in der Aufstellung der Erlöse nicht enthalten sei. Dieser Einwand hat keinen Erfolg, da es sich nicht um einen gesonderten Entgeltatbestand handelt, sondern nur um eine Erläuterung der Zusammensetzung des Grundinfrastrukturentgelts.

Die Beklagte beanstandet weiter, das die Pos. 7 geweißt sei. Nach dem Vortrag der Klägerin betrifft die Pos. 7 die sog. Gestattungsentgelte, die mit den Kosten der ZIEinrichtungen nicht zusammenhängen.

Gleiches gilt für die Erlöse aus Flugbetriebsstoffen. Die in der Aufstellung der Klägerin ermittelte Zahl von (EUR 17.601.693 - EUR 327.291 =) EUR 17.274.402 ist daher nicht zu korrigieren.

o.

Auf S. 56ff wird erneut geltend gemacht, die Erlöse 2001 seien wegen fehlender Angaben zu den Parametern der einzelnen Entgeltatbestände (Mengengerüst) nicht auf Plausibilität zu überprüfen.

Ersichtlich hat die Klägerin die berechneten Kosten durch die Summe der Entgelte geteilt und so einen Durchschnittswert pro Passagier in vereinfachter Form ermittelt. Das ist nach Auffassung der Kammer sachgerecht und ausreichend.

p.

Soweit die Beklagte nach der Zusammenfassung des Gutachtens eine Überdeckung der Klägerin von 23 % ermittelt, so ist diese Berechnung nach den obigen Ausführungen

sachlich unzutreffend. Nur vorsorglich weist die Kammer darauf hin, dass die Erzielung eines angemessenen Gewinns sich im Rahmen der Billigkeit hält.

14.

Auch die weiter mit Schriftsatz vom 18. März 2008 erhobenen und mit der Anlage B 44 unterlegten Einwände der Beklagten sind unerheblich.

a.

Soweit die Beklagte in ihrer Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008 rügt, dass für die einzelnen Entgeltatbestände kein Nachweis erfolge, dass die jeweiligen Mengengerüste für 2001 nachweislich aus der Datenbank Verkehrsstatistik und dass die für die Herleitung der Prognosezahlen 2002 verwandten Daten aus dem Programm „Fluko“ stammten, so vermag die Kammer sich dem nicht anzuschließen. Die Klägerin hat ausführlich und in sich schlüssig dargelegt, auf welche Weise sie die Daten gewonnen und bearbeitet hat (Blatt V 30 ff der Akten), so dass demgegenüber die Einwände der Beklagten nicht substantiiert sind.

b.

Soweit die Beklagte in ihrer Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008 rügt, dass die Klägerin keine Einzelnachweis für die Auswertung der Ist-Daten anhand des Programmes Verkehrsstatistik vorlegt, so ist diese Forderung angesichts des Umfangs der betreffenden Daten mit alleine 130.000 Datensätzen für Starts und Landungen im Jahre 2001 verfehlt. Denn angesichts des Umfangs der Daten und der darin enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben ist es sachgerecht, dass die Klägerin diese Daten in ihrer Verkehrsstatistik verwaltet. Dass diese etwa in sich unzutreffend sein sollte, hat die Beklagte nicht einmal substantiiert vorgetragen, obwohl es auch über öffentliche Datenquellen möglich ist, zu den verkehrsstatistischen Daten Stellung zu nehmen. Die Klägerin hingegen hat beispielhaft in sich schlüssig die Funktion ihrer Datenbank erläutert.

c.

Soweit die Beklagte in ihrer Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008 rügt, dass die Kosten für das Abstell- und Positionsentgelt alleine mit dem Begriff Position belegt werden, erschließt sich der Kammer die Relevanz dieser Kritik nicht. Denn die Kalkulation erfasst unstreitig dieselbe Fläche, die für beide Entgeltarten genutzt wird. Die Kammer folgt auch der Auffassung der Beklagten, die Gesamtkosten Positionsentgelt müssten um die Kosten für Entleisung und Abstellentgelt bereinigt werden, nicht. Die Klägerin hat nachvollziehbar dargetan, dass die Kosten für Entleisung, Entsorgung und Frischwasser bei ihr als durchlaufender Posten an die Leistungserbringerin GlöbeGround weitergeleitet werden, während im Falle der Entleisung zusätzlich das Positionsentgelt an die Klägerin anfällt, weil das zu enteisende Flugzeug auf einer Entleisungsposition ein Teil der Vorfeldfläche nutzt, so dass ein Äquivalent zum Positionsentgelt zu entrichten ist, das sonst anfiel.

d.

Soweit die Beklagte in ihrer Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008 rügt, dass die Klägerin keine Nachweise über das Mengengerüst für das Gepäckfördersystem vorlegt,

so gilt auch hier das oben zu den Datensätzen für die Verkehrsstatistik Gesagte.

e.

Soweit die Beklagte in Ihrer Anlage B 44 zu dem Schriftsatz vom 18. März 2008 rügt, dass die Klägerin den Rückgang der Nutzung der Fluggasbrücken nicht belegt habe, so folgt die Kammer dem nicht. Die Klägerin hat erläutert, dass dies mit der geänderten Verkehrsstruktur durch vermehrtes Erreichen des jeweiligen Flugzeuges durch Busse oder zu Fuß begründet sei.

15.

Schließlich sind auch die Einwände der Beklagten in dem Schriftsatz vom 13. November 2008, die sie mit der erneuten Stellungnahme der BSL mit der Ordnungsziffer B 44 unterlegt hat, unerheblich.

Die Beklagte beschränkt sich darauf, die bereits erhobenen Einwände wortreich zu wiederholen. Die Kammer hält insofern an der oben dargestellten Auffassung, dass die internen in SAP erfassten Zahlen der Klägerin durch Ableitung belegt und nachgewiesen sind, fest. Soweit die Beklagte rügt, dass die Ableitung nicht nachvollzogen werden könne, vermag dies die Kammer nicht von dem Gegenteil zu überzeugen. Die Klägerin hat darzulegen und nachzuweisen, dass die Prognoseentscheidungen zum damaligen Zeitpunkt für die beiden Entgelterhöhungen billig im Sinne des § 315 BGB waren. Billig sind alle Entscheidungen, die sachlich zu rechtfertigen sind, wobei sich der Maßstab unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts definiert (BGH in NJW 1966, Seite 540, und in WM 1983, Seite 1006). Der Nachweis der Grundlagen der Festsetzung ist erfolgt und es ist kein Grund ersichtlich, dass die Beklagte immer weitere und differenziertere Verstärkungen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens einfordern könnte (so auch Kammergericht vom 19. Oktober 2006 zu 2 U 169/03, bestätigt durch BGH vom 18. Oktober 2007 zu III ZR 277/06). Der Bundessgerichtshof hat in der eben genannten Entscheidung ausgeführt, dass es der Beklagten obliegt, nach hinreichender Darlegung des Datenmaterials durch die Klägerin dem Vortrag der Klägerin mit der gebotenen Substantiierung entgegen zu treten. Dies ist auch im vorliegenden Rechtsstreit erforderlich. Zwar hat der Substantiierungsgrad beider Parteien bereits einen höheren Grad erreicht als in dem Rechtsstreit, der der Entscheidung des Bundessgerichtshofs zugrundelag. Jedoch ist auch im vorliegenden Rechtsstreit der Punkt erreicht, wo der Vortrag der Beklagten nicht mehr ausreicht, um die überzeugenden Nachweise und Ausführungen und Belege der Klägerin zu erschüttern. Beispielhaft greift die Kammer die wesentlichen Einwände der Beklagten zu dem fehlenden Nachweis der Überleitung der Zahlen, zu der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals und zu der Aufteilung der Kapitalverzinsung heraus.

a.

Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf die weitere Stellungnahme der BSL die Auffassung vertritt, dass die Klägerin die Ableitung ihrer internen Zahlen aus dem geprüften Abschluss nicht hinreichend dargetan hätte, vermag die Kammer sich dem nicht anzuschließen. Die Klägerin hat durch die als Anlage K 119 zu den Akten gereichte

Stellungnahme ihrer Wirtschaftsprüfer Ernst & Young die Überleitung der Zahlen dargetan und nachgewiesen. Die Beklagte erhebt hiergegen bei verständiger Würdigung ihres Vortrages keine relevante Einwendung. Vielmehr räumt sie in der letzten Stellungnahme der BSL, die sie sich ausdrücklich zu eigen macht, folgendes ein: Die systemseitige Erfassung der Kosten und Erlöse sei richtig (B 43, Seite 2), die Positionen der Überleitung seien nachvollziehbar und zutreffend und bestätige, dass aufgrund der inneren Konsistenz de SAP-Systems damit gleichzeitig indirekt auch von der Richtigkeit all derjenigen Konten ausgegangen werden könne, die sich sowohl in der GuV als auch in der Kosten- und Leistungsrechnung wieder finden (BSL in B 47, Seite 6). Ferner sei damit die Überleitung des Jahresabschlusses zur obersten Ebene der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der rechnerische Nachvollzug der Ein- und Ausgliederung im Rahmen des Nachweises der Validität der Kosten- und Leistungsrechnung überprüfbar gewesen (BSL in B 47 Seite 42). Damit aber räumt die Beklagte letztlich abweichend von dem sonstigen Vortrag ein, dass die Überleitung in korrekter Weise und rechnerisch zutreffend erfolgt ist. Die von der Beklagten eingeforderten weiteren Schritte zu der ihrer Auffassung nach zutreffenden Überleitung zielen nach alledem alleine auf eine andere Darstellungsform, nicht aber darauf, dass die inhaltliche Überprüfung nicht möglich sei. Eine abweichende Darstellung aber ist nach Auffassung der Kammer nicht erforderlich.

b. Bezüglich der nach Auffassung der Beklagten unzureichende und/oder unzutreffende Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals kommt die Kammer bei verständiger Würdigung des Vortrages der Beklagten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die erhobenen Einwände nunmehr (noch) unerheblich sind. Die Beklagte räumt einerseits ein, sie habe die grundsätzliche Berechnungssystematik für sachgerecht, fordert aber trotz der rechnerisch und betriebswirtschaftlich richtigen Berechnung weitere Nachweise, vor allem unter Hinweis darauf, dass der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit der Sachanlagen fehle. Dem vermag die Kammer nicht zu folgen. Der Kammer ist bereits nicht ersichtlich, welche aus der Bilanz abgeleiteten Sachanlagen des Flughafenbetriebs nicht betriebsnotwendig sein sollten. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn Sachanlagen des Flughafens betriebsfremd genutzt würden. Da eine solche betriebsfremde Nutzung zu privaten Zwecken oder jedenfalls Zwecken, die mit dem Geschäft der Klägerin nicht zu tun haben, weder offensichtlich noch gerichtsbekannt sind, hätte es nunmehr der Beklagten oblegen darzutun, welche Sachanlagen nicht betriebsnotwendig sind. Es würde nämlich die Substantiierungspflicht der Klägerin weit überspannen, wenn sie ohne konkrete Rüge der Beklagten zu jeder Sachanlage umfassend vortragen müsste, inwiefern diese betriebsnotwendig ist.

c. Auch die weitere Kritik an der von der Klägerin durch Vorlage der Stellungnahme von Ernst & Young in K 119 ausführlich dargelegten und begründeten Aufteilung der Kapitalverzinsung auf die Bereiche Aviation zu 70 % und Non-Aviation zu 30 % entbehrt jeder Substanz. Die Beklagte räumt in B 47 auf Seite 28 ein, das Vorgehen von Ernst & Young sei methodisch und rechnerisch nachvollziehbar, könne aber weder hinsichtlich der einzelnen

Abschreibungspositionen noch der wesentlichen Verteilungsschlüssel nachgeprüft werden. Dies ist ersichtlich nicht ausreichend, um Einwände gegen das Vorgehen der Klägerin zu substantiieren. Hierfür wäre es nummehr nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich gewesen, die einzelnen Einwände bezüglich der Zuordnung von Ressourcenbindung und kalkulatorischer Abschreibung zu bezeichnen. Ohne eine Darlegung, was denn nun unzutreffend sein soll an der Zuordnung, bleibt der Ruf nach weiteren Nachweisen unsinnig.

Dem schließt die Kammer sich an. Die Rechtsfragen in diesem Rechtsstreit sind die identisch. Die Vergleichbarkeit wird hergestellt durch die Aufstellung über die differierende Nummerierung in dem hiesigen Rechtsstreit und dem Rechtsstreit 91 I 76/05, auf die die Kammer Bezug nimmt (Anlage B 46 als Beistück zu den Akten). Ein Unterschied besteht nur insoweit, als die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass die Entgeltfestsetzung unbillig im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB war. Die Klägerin trifft allerdings eine erweiterte Darlegungslast, da die Beklagte die interne Kostenkalkulation der Klägerin nicht kennt und der Klägerin nähere Angaben zumutbar sind (vgl. BGH, Urt. v. 5.2.2003 - VIII ZR 111/02, NJW 2003, 1449). Dieser Darlegungslast ist die Klägerin hier jedoch nachgekommen. Die Beklagte hat ausreichend Möglichkeit, Fehler der vorgetragenen Kalkulation zu beanstanden. Insofern war es sachgerecht, auf die Ausführungen in dem Parallelrechtsstreit Bezug zu nehmen.

3. Die Klägerin hat auch entgegen der Auffassung der Beklagten keine Entgelte verlangt, deren Forderung wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 4 GWB und Art. 82 Satz 2a) EGV gemäß § 134 BGB nichtig ist. Denn da die Preisfestsetzung billigem Ermessen entsprach, kann sie nicht gleichzeitig missbräuchlich überhöht. Wäre sie überhöht gewesen, so wäre sie bereits nach § 315 Abs. 1 BGB unverbindlich und ist durch eine angemessene Festsetzung durch das Gericht zu ersetzen (Palandt-Grüneberg, BGB, 67 Auflage, § 315 Randnummer 16).

4. Der Beklagten steht auch kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch gemäß § 33 Satz 2, 20, 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB wegen Verstoßes gegen das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot zu, da ein ausreichender sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung bestand, wie die Kammer oben ausgeführt hat.

5. Mangels aufrechenbarer Gegenforderung dem Grunde nach geht auch die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Beklagten mit weiteren behaupteten Rückforderungsansprüchen ins Leere.

III.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus § 286 Abs.3 Satz 1 BGB in Verbindung mit den jeweiligen Regelungen in den Entgeltordnungen vom 1. August 2003 und vom 1. Juli 2005, nach denen die Forderungen der Klägerin im Verzugsfalle mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs.1, 709 ZPO.

Partikel

Heißenbüttel

Krieger

Ausgefertigt
Schmidt-Bock
Schmidt-Bock
Justizangestellte

